STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 899

Nr.

676/47

angefangen: _____

beendigt: _____

19___ 19___

August Steiner

Gemeinschaftswerk Versorgungsring
Stuttgart G.m.b.H.

Stuttgart-N
Wolfram-strasse 60

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 313
899

LEITZ
•Rapid ES•
Din-Quart

7.11.47 Konzert Bln Zoo

GEMEINSCHAFTSWERK
VERSORGUNGSRING STUTTGART

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Fernsprecher: 90171 und 90856/59 · RB.-Nr. 0/0750/5980 · Drahtanschrift: Versorgungsring Stuttgart

Postanschrift: (44) Stuttgart N, Wolframstraße 60, Postschließfach 101

Postscheckkonto: Stuttgart 4071

Giro-Konten:

Württ. Landessparkasse Stuttgart 5100

Städt. Girokasse Stuttgart 11000

An
Herrn Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstraße 4

15. Juni 1948

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	(14a) STUTTGART N, Wolframstr. 60
		St/M	10.6.1948

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Doktor!

Angeschlossen übermittle ich Ihnen einen Durchschlag des Gnadengesuchs des Herrn Dr.Aufrecht sowie den Durchschlag eines Schreibens von Herrn Wirtschaftsredakteur Rudolf Bösser an Herrn Ministerpräsident Dr.Reinhold Maier zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Dieser Tage hat mich auch Herr Landtagspräsident Keil aufgesucht, der sich in sehr entgegenkommenderweise meiner Sache annimmt. Damit dürften m.E. alle Schritte unternommen sein, um dem Gnadengesuch einen Erfolg zu sichern.

Sollte sich eine neue Situation ergeben, würde ich Sie davon unterrichten.

Ich danke Ihnen für Ihre bisherigen Bemühungen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen, auch von Herrn Hoff,

Ihr

2 Anlagen

ABSCHRIFT

Rudolf B ö s s e r
Wirtschaftsredakteur
der "Stuttgarter Nachrichten"

Stuttgart-Obertürkheim, 4.6.1948
Bergstaffelstr.31

Herrn
Ministerpräsident
Dr.Reinhold Maier
S t u t t g a r t
Staatsministerium

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Der Unterzeichnete erlaubt sich, Ihnen aus eigener Anschauung einige Mitteilungen in der Strafsache Steiner-Pietsch zu unterbreiten, da dieser Fall in nächster Zeit dem Staatsministerium vorgelegt werden soll.

Ich beschäftige mich seit vielen Jahren mit dem Genossenschaftswesen in seiner Gesamtheit. Meine berufliche Tätigkeit bringt mich mit allen maßgebenden Persönlichkeiten der Genossenschaften, vor allem in Württemberg-Baden, in ständige Berührung. Ich erfuhr deshalb schon verhältnismässig früh von der oben erwähnten Strafsache gegen zwei leitende Persönlichkeiten des unter dem Namen "Gemeinschaftswerk Stuttgart" firmierenden Konsumvereins. Nach Erlass des Urteils erster Instanz wurde ich von Herrn Oberbürgermeister a.D. Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich nochmals besonders auf diesen Fall aufmerksam gemacht. Ich hatte Gelegenheit, die Akten einzusehen und konnte mich auch sowohl mit dem Verteidiger, wie mit den beiden Beschuldigten, die mir schon seit längerer Zeit persönlich bekannt sind, eingehend über den Fall unterhalten. Ebenfalls nahm ich Gelegenheit, vor der Verhandlung mit dem berichterstattenden Richter über den Fall zu sprechen.

Schon bei dieser letzteren Unterredung hatte ich den Eindruck, daß von Seiten des Gerichtes der Fall verhältnismässig einseitig betrachtet wurde. Die Verhandlung selbst vor der Strafkammer I hat diesen Eindruck in vollem Umfang bestätigt. Vor allem vermisste ich jedes Verständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer augenblicklichen Situation.

Ich neige keinesfalls dazu, die Schwierigkeiten zu verkennen, die einem Richter gerade jetzt bei der Beurteilung derartiger Fälle die Rechtsfindung erschweren. Trotzdem muss ich sagen, daß ich erschüttert war von der Ahnungslosigkeit mit der das Gericht die Verhältnisse in unserer Wirtschaft betrachtete. Die Unübersichtlichkeit der gesamten Bewirtschaftung zur Zeit der Straftat wurde in keiner Weise berücksichtigt. Das Gericht nahm von vornherein an, daß die Angeklagten die Verlagerung der fraglichen Bestände innerhalb ihres eigenen Geländes zu unlauteren Zwecken vorgenommen hatten. Es wurde zwar anerkannt, daß die Bestände keinerlei Verringerung erfahren haben, daß vor allem die Angeklagten selbst sich nicht bereichert oder sonstige persönliche Vorteile geschafft haben. Trotzdem glaubte das Gericht annehmen zu können, daß irgendwelche dunklen Kompensationsgeschäfte mit den fraglichen Beständen beabsichtigt waren. Als Begründung dafür wurde ein anderer Fall herangezogen, der sich einige Zeit vorher

:/:

beim Gemeinschaftswerk abgespielt hatte und mit Einstellung auf Grund der Amnestieverordnung beendigt wurde. Bezeichnenderweise wurde das Urteil in diesem Fall nur soweit verlesen, als es die gegen den damaligen Angeklagten Brandt erhobenen Anschuldigungen enthielt. Als der beisitzende Richter auch die entlastenden Teile des Urteils vorlesen wollte, die ja schliesslich zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, wurde dies von dem Vorsitzenden der Strafkammer als unerheblich bezeichnet.

Besonders bedenklich erschien mir, daß die ausserordentlich sachlichen Ausführungen des Verteidigers im Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Kriegswirtschaftsverordnung im Urteil der zweiten Instanz überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Überhaupt scheint mir diese Urteilsbegründung der Ausdruck für ein, wie ich annehmen möchte, unbewusstes, Voreingenommensein gegenüber dem Genossenschaftswesen bzw. den Verbrauchergenossenschaften im besonderen zu sein. Denn wie anders sollte es zu verstehen sein, daß darin zum Ausdruck kommt, daß die vermutete voraussichtliche Verwendung der fraglichen Bestände zum schnelleren Wiederaufbau der Genossenschaft als besonders erschwerend angesehen wurde.

Es erscheint mir außerordentlich bedenklich, daß zwei ehrenhafte Männer, die zugestandenerweise weit über die üblicherweise zu erwartende Pflichterfüllung hinaus ihre Kräfte für ein Unternehmen eingesetzt haben, dessen Wiederaufbau der Gesamtheit der Bevölkerung zugute kommt, durch dieses Urteil für Handlungen oder Unterlassungen hart bestraft werden, ohne dass man die gegebenen Umstände berücksichtigt.

Ich würde es deshalb begrüssen, wenn wenigstens auf dem Gnadenwege der harte Urteilsspruch auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden könnte. Zu jeder weiteren Äusserung und Stellungnahme bin ich gern bereit und stehe dafür jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr ergebener

Abschrift

Rechtsanwälte
Dr.Ewald Aufrecht & Dr. Ulrich Kerschbaum
Stuttgart-W, Wielandstr. 11

Stuttgart, den 4.Juni 1948

An die
Württ.Staatsanwaltschaft

S t u t t g a r t

II VRs. 423-24/48

Strafvollstreckung / die Verurteilten

1. Dir.August Steiner, wohnh. Stgt.-Vaihingen
Pfauenstr.14

2. Lagerverwalter Bruno Pietsch, wohnh. Stgt.-Feuerbach
Kapfenburgstr.64

Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts
Stuttgart vom 6.4.1948 (AZ. 1 Ns. 505/47).

G n a d e n g e s u c h

der RAe. Dr.Aufrecht, Dr. Kerschbaum und Klink Stuttgart

namens

1. des Direktor August S t e i n e r , Stuttgart-Vaihingen
Pfauenstr.14

2. des Lagerverwalter Bruno P i e t s c h , Stgt.-Feuerbach
Kapfenburgstr.64

bezügl. der mit Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 6.4.48 verhängten Strafen.

In oben bezeichneter Sache stelle ich namens der beiden Verurteilten August Steiner und Bruno Pietsch den A n t r a g :

Im Wege der Gnade den beiden Verurteilten bedingten Strafaufschub zu gewähren

evtl.

die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe von 4 Monaten in eine mässige Geldstrafe umzuwandeln.

</:

Begründung:

I.

Beide Verurteilten bleiben nach wie vor dabei, dass die Verbringung der Waren in den Mostereikeller nicht erst im Frühjahr 1946, sondern bereits im Herbst 1945 erfolgte, und zwar im Hinblick auf die Gefahr einer Rückkehr der französischen Besatzungstruppen. Die Strafkammer steht auf dem Standpunkt, daß im Frühjahr 1946 diese Gefahr ausserordentlich gering war. Dieser Standpunkt der Strafkammer ist nicht begründet: Gerade im Frühjahr 1946 liefen in politisch eingeweihten Kreisen sehr dringende Gerüchte, daß auf Grund einer Abmachung zwischen den alliierten Mächten eine Wiederbesetzung Stuttgarts durch die französischen Truppen in Betracht käme. Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, daß vor ganz kurzer Zeit, vor etwa 2 - 3 Wochen, dasselbe Gerücht und zwar in recht eingeweihten Kreisen kursierte, bei den Besprechungen in London sei vereinbart worden, daß Frankreich gegen Konzessionen im Ruhrgebiet Nord-Württemberg und Nord-Baden besetzen werde.
Es kann jedenfalls beiden Verurteilten nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden, daß sie - sei es nun im Herbst 1945, sei es im Frühjahr 1946 - an die Rückkehr der französischen Truppen glaubten und die sich hieraus ergebenden Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden bestrebt waren.
Die weitere Annahme der Strafkammer, die in den Mosterei-Keller verbrachten Waren seien im Mosterei-Keller nicht sicherer gewesen als im Hauptlagerkeller, ist ebenfalls nicht begründet. Die Bestände waren im Mostereikeller deshalb sicherer untergebracht, weil sie unter den sehr umfangreichen Tanks gar nicht zu sehen waren, sofern man sich nicht auf den Boden legte und unter die Tanks kroch. In einem Getränkekeller sieht man aber nur nach dem Inhalt der Fässer bzw. Tanks und pflegt nicht unter die Fässer und Tanks zu sehen.

Wenn die Strafkammer davon ausgeht, es habe keine Möglichkeit mehr bestanden, die in den Mostereikeller verbrachten Waren wieder der Allgemeinheit zuzuführen, so ist auch diese Auffassung der Strafkammer unzutreffend. Die Unrichtigkeit dieser Begründung ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß die

Fettbestände nach ihrer Abnahme und Prüfung auf Gewicht und Qualität durch das Landwirtschaftsministerium in der Zeit der höchsten Fettnot dem Verbrauch zugeführt worden sind. Die Strafkammer geht von der unrichtigen Annahme aus, daß der Bezugschein nur in Höhe der angegebenen Kunden ausgegeben wird. Diese Begründung ist unzutreffend; erst seit etwa 1947 wird ein Bezugschein in Höhe der abgelieferten Marken zunächst ausgegeben; je nach dem weiteren Bedarf werden weitere Bezugscheine ausgefertigt, die dann durch die rückliegenden Marken wieder abgedeckt werden müssen.

Wenn weiterhin die Strafkammer erklärt, die Tatsache, daß mehrere Personen von dem Lager im Mostereikeller Kenntnis hatten, stehe der Annahme des Beiseiteschaffens nicht entgegen, weil die Angeklagten die Möglichkeit hatten, über das Lager zu kompensieren und das Hauptlager aus den Beständen im Keller aufzufüllen, ohne dass jemand Verdacht schöpfen konnte, so ist auch diese Annahme der Strafkammer nicht begründet. Würden die Angeklagten etwas Böses im Schilde geführt haben, so hätten sie doch zweifellos dafür gesorgt, daß die Waren in den Mostereikeller ausserhalb der Arbeitszeit bzw. bei Nacht und nur von wenigen Vertrauten versteckt worden wären. In Wirklichkeit ist aber die damalige Anordnung ganz offizielle erfolgt und es haben um das Versteck im Mosterei-Keller nicht nur die beiden Angeklagten gewusst, sondern auch der Kellermeister Lidy, die Angestellten Adam, Bay, Wolfmüller und darüber hinaus etwa noch 8 Kellereiarbeiter. Es steht weiterhin fest, daß die Angeklagten nicht einmal die Schlüssel zu den Süßmosterei in Besitz hatten, sodass sie, wenn sie überhaupt eine Verschiebung hätten vornehmen wollen, zuvor die Schlüssel von Adam oder Lidy hätten herausverlangen müssen. Auch wenn die Angekl. über das Lager kompensiert hätten und das Hauptlager aus den Beständen im Keller auffüllen wollten, so hätten sie doch offenkundig die Schlüssel von Adam oder Lidy herausverlangen und mindestens diese beiden und die mit dem Transport beauftragten Arbeiter von ihrem Vorhaben in Kenntnis setzen müssen. Also auch diese Annahme der Strafkammer ist völlig unbegründet.

Wenn endlich die Strafkammer meint, das einzig erklärbare Motiv der beiden Verurteilten bezügl. des Transports der Ware in den Mostereikeller sei die Absicht der Kompensation gewesen, so ist auch diese Ansicht der Strafkammer völlig unbegründet.

b.w.

Im Frühjahr 1946, erst recht im Herbst 1945, waren Kompensationen noch nicht betriebsüblich. Weder im Herbst 1945 noch im Frühjahr 1946 dachte man in der Wirtschaft auch nur im Entferntesten an Kompensation: Gerade im Frühjahr 1946 bestand im Geschäftsleben allgemein die Überzeugung, daß der Tiefpunkt des sozialen und wirtschaftlichen Elends überschritten sei und die Wirtschaft - wenn auch langsam - einer Besserung auf allen Gebieten entgegengehe. Es ist also völlig ausgeschlossen - wie die Strafkammer meint - dass die Angekl. im Frühjahr 1946 oder im Herbst 1945 als Motiv ihres Handelns die Absicht der Kompensation gehabt haben können.

Sämtliche Gründe der Strafkammer beruhen also auf Vermutungen, die jedoch in keiner Weise das verhängte schwere Strafmaß rechtfertigen.

II.

Wenn die Strafkammer als Kernpunkt ihrer Begründung die Auffassung vertritt:

> "Vielmehr war der Zweck des Transports der Lebensmittel in den Keller, die Mittel zu beschaffen, um durch Kompensation das Geschäft wieder aufzubauen . . . "

und wenn die Strafkammer insoweit auf den - amnestierten Fall Brandt verweist und es vor allem dem Angekl. Steiner ganz besonders übel nimmt, daß Brandt auch jetzt noch beim Versorgungsring angestellt sei, so ist hiezu folgendes zu sagen: Daß weder im Herbst 45 noch im Frühjahr 1946 Kompensationsabsicht Motiv der Angekl. sein kann, ist bereits oben dargelegt. Was den Fall Brandt anlangt, so ist zutreffend, daß Brand Ende 1946 100 kg Butterschmalz, 100 kg Rohzucker und Buttermarken für 5o kg zu Kompensationen verwendete, nämlich zum Tausch von 12 LKW-Reifen.

Brandt hat die für seine Kompensationsgeschäfte verwendeten Lebensmittel auch nicht aus dem Lager im Keller genommen, sondern ganz offenbar aus den Vorräten des laufenden Geschäfts, weil sich in diesem laufenden Geschäft stets nicht unerhebliche Überschüsse ergeben. Brandt hat zu der Kompensation nur deshalb gegriffen, weil es sonst dem Gemeinschaftswerk-Versorgungsring Stuttgart unmöglich gewesen wäre, noch 11ooo Ztr. Kartoffel für die Stuttgarter Bevölkerung heranzuschaffen. Das Gericht hat dem - amnestierten - Brandt ganz besonders zugute gehalten, daß 1946 die Kartoffelversorgung der Großstädte an den schlechten Transportverhältnissen der Reichsbahn scheiterte, und dass es dem Gemeinschaftswerk gelungen ist, noch 11 ooo Menschen in Stuttgart mit je 1 Ztr. Kartoffeln zu

versorgen, wobei das Gemeinschaftswerk keineswegs aus Gewinnrücksichten gehandelt hat, sondern aus selbstverständlichen menschlichen und sozialen Erwägungen.

Im zweiten Fall hat Brandt Papierbeutel gegen 2 Sack Mehl, die für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignet waren, kompensiert. Auch für diese Kompensation waren rein menschliche und soziale Erwägungen maßgebend, da den Flüchtlingen, die einen grossen Teil der Kundschaft des Versorgungsringe bilden, ebenso wie dem Versorgungsring es an Papierbeutel und Verpackungsmaterial fehlte. Das Gericht hat im Falle Brandt ausdrücklich jedes egoistische Bestreben der Beteiligten verneint und ist zu dem - übrigens offenkundigen - Ergebnis gelangt, daß zu der Heranschaffung der 11 ooo Ztr. Kartoffel die Kompensation notwendig war, da sonst die ohnehin zur Genüge bekannte Not in Stuttgart noch grösser geworden wäre.

Brandt hat also offensichtlich aus übergesetzlichem Notstand gehandelt. Auch Verstösse gegen Wirtschaftsbestimmungen können durch übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt sein, vor allem dann, wenn - wie ständig bei uns - amtliche Hilfe nicht zu erlangen ist. Bei Vorliegen eines übergesetzlichen Notstands wird aber die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Ich verweise auf das Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Kiel, abgedruckt in der "Neuen Juristischen", Heft 6 vom März 1948 Seite 231: Daselbst hat der Geschäftsführer einer landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft Motoren, die er dringend für die Bearbeitung von Getreide benötigte, gegen 50 Ztr. Backschrot eingetauscht und war von der Strafkammer wegen Vergehens gegen die Verbrauchsregelung zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die hiegegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

Wenn auch im vorliegenden Falle Revision gegen das Urteil der Strafkammer als zweitinstanzliches Urteil nicht statthaft ist, so ist die Rechtslage doch auch im vorliegenden Falle etwa dieselbe: Niemals durfte die Strafkammer - wie sie es getan hat - gerade den Fall Brandt und die Tatsache der Weiterbeschäftigung des Brandt den beiden Verurteilten besonders übel nehmen. Niemand, der die Verhältnisse kennt, konnte Brandt einen Vorwurf machen und niemand hat es Herrn Steiner und Herrn Pietsch verübelt, dass sie mit Brandt weitergearbeitet haben. Die furchtbare Not

gerade der armen Bevölkerung von Stuttgart bezügl. der Versorgung von Kartoffeln rechtfertigte das an sich formell unzulässige Verhalten des Brandt durchaus.

III.

Was nunmehr die Annahme der Strafkammer anlangt, die beiden Verurteilten hätten böswillig im Sinn der Kriegswirtschaftsverordnung gehandelt, sie hätten aus egoistischen Gründen gehandelt, zwar nicht zu ihrer persönlichen Bereicherung oder Besserstellung, aber deshalb, weil sie Vergrösserung und Aufbau des Geschäfts erstrebt hätten, so ist hiezu folgendes darzulegen:

Zwar hat die Strafkammer nicht verkannt, daß von den beiseite geschafften Vorräten auch nicht die geringste Menge abhanden gekommen ist, dass infolgedessen von einer Schädigung der Allgemeinheit im Hinblick auf die gegebenen Bewirtschaftungsvorschriften nicht die Rede sein konnte. Die Strafkammer meint aber, die beiden Verurteilten hätten die Ware beiseite gebracht, um im Wege der Kompensation die Vergrösserung und den Aufbau des Geschäfts zu betreiben. Dass von Kompensationsabsichten Ende 1945 oder Anfang 1946 nicht die Rede sein konnte, ist dargelegt. Aber auch die Absicht der Vergrösserung und des Aufbaus des Geschäfts ist nicht nur, wie die Strafkammer annimmt, nicht erwiesen, sondern in jeder Hinsicht widerlegt:

Von 18 betriebseigenen Gebäuden sind ausser den Verwaltungsgebäuden Wolframstr.60, 62 und 64, 5 Häuser vollständig zerstört. Keines dieser 5 zerstörten Gebäude konnte bis jetzt aufgebaut werden.

Das bis zum I.Stock zerstörte Verwaltungsgebäude Wolframstr.60 wurde mit einem Notdach versehen. Die Büroräume im I.Stock konnten bis jetzt noch nicht bezogen werden, da es an Baumaterial zur Fertigstellung fehlt. Im Parterre wurde eine Verteilungsstelle eingebaut und der übrige Raum wird ausgebaut zu einer Belegschaftsrau, der aber bis heute auch noch nicht fertiggestellt ist.

Das Gebäude Wolframstr.64 ist bis auf die Grundmauern zerstört und wurde mit einem Notdach versehen, um die Kellergewölbe vor dem Verfall zu schützen. Sämtliche Baumaterialien wurden nachweisbar durch das Baustoffamt Stuttgart bezogen. Das Gebäude Wolframstr.62 konnte bis jetzt nach Wegräumung des Schuttes noch nicht einmal behelfsmässig instandgesetzt werden.

Von 5 der zerstörten Miethäuser wurde noch nicht ein einziges aufgebaut. Das frühere Gebäude in der Langestrasse wurde von der Trümmerverwertung gesprengt und von diesem Baumaterial werden dem Gemeinschaftswerk 1o ooo Backsteine überlassen, mit denen es jetzt behelfsmässig ihre Betriebsanlagen notdürftig instandsetzt.

Von den 12o Verteilungsstellen sind noch 6o ohne Schaufenster und mit Brettern vernagelt. 25 zerstörte Verkaufsstellen konnten bis jetzt noch nicht einmal behelfsmässig aufgebaut werden, da es an Instandsetzungsmaterial und Baustoffen jeglicher Art fehlte. Es ist stadtbekannt, dass man beim Suchen nach einem Konsumladen nach vernagelten Schaufenstern Ausschau hält.

Wäre die Unterstellung der Strafkammer richtig, daß beabsichtigt war, die nicht gemeldeten Bestände zum Aufbau des Betriebs zu benützen, dann hätten die Verurteilten die Gelegenheit gehabt, dies mehrmals zu tun, denn es ist nicht unbekannt, daß Ende 1946 und 1947 etwa 1 qm Schaufensterglas gegen 5 kg Butter kompensiert worden ist.

Vergleicht man mit dem baulichen Zustand der Geschäfte und Läden des Gemeinschaftswerks-Versorgungsring Stuttgart die oft neiderregenden Schaufenster der privaten Geschäfte und Betriebe, insbesondere von Gastwirtschaften, Metzgereien und Bäckereien, so ist die Unterstellung der Strafkammer nicht nur ungerecht, sondern verkennt auch die genossenschaftliche Einstellung der Verurteilten zu diesen Dingen. Es steht fest, daß von den beiseite geschafften Waren auch nicht die geringste Menge fehlt.

Es steht weiterhin fest, daß bei einem Rundgang durch Stuttgart und durch andere zerstörte Städte des Landes mit eindeutiger Sicherheit festzustellen ist, daß der weit überwiegende Anteil von Neubauten und Aufbauten auf das Berufskontingent von Gastwirtschaften, Metzgereien und Bäckereien entfällt. Es liegt weiterhin auf der Hand, daß diese offenkundige Bevorzugung dieser Auftraggeber nur im Wege der Kompensation von Lebensmittel gegen Baumaterial erfolgen konnte, übrigens auch jetzt noch erfolgt. Es muss bei den Verurteilten das Gefühl tiefster Verbitterung hervorrufen, wenn sie, die niemals etwas derartiges beabsichtigt oder gar getan haben, nunmehr ganz besonders scharf herangenommen werden sollen, wobei allgemein bekannt ist, daß ein sehr erheblicher Prozent-

satz schwerer Sünder von niemanden verfolgt oder gar verurteilt wird. Dass von einem Schaden der Allgemeinheit durch das Verhalten der Verurteilten keine Rede sein kann, zumal sämtliche beiseite geschafften Waren wieder voll zur Stelle waren, ist zur Genüge dargelegt.

Endlich verkennt die Strafkammer das Wesen einer genossenschaftlichen Betriebsführung: Die Vorstandsmitglieder einer Konsumgenossenschaft beziehen nur festes Monatsgehalt; es ist in den Konsumgenossenschaften völlig unbekannt, übrigens auch dem Wesen der Konsumgenossenschaft fremd, dass geschäftsführende Vorstandsmitglieder Erfolgsprämien oder sonstige Vergütungen erhalten könnten. Aber selbstverständlich hat jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied nicht nur das Interesse, sondern die Pflicht, eine Genossenschaft wirtschaftlich zu gestalten, wobei der Erfolg dieses Bestrebens zwar nicht den leitenden Personen oder einem Unternehmer zugute kommt, sondern den Mitgliedern der Genossenschaft.

Wenn die Strafkammer bezügl. des Angekl. Dir.Steiner erklärt, Steiner habe gewusst, dass die Bestände nicht gemeldet waren, so ist auch diese Annahme der Strafkammer unzutreffend. Die Strafkammer selbst stellt fest, daß die Lebensmittel in einer internen Bestandsaufnahme vom Sommer 1945 enthalten waren, ebenso in der Bilanz auf 31.12.45, weiterhin auch in einer Anlage zu der Bilanz auf 31.12.46. Schon diese Feststellung allein hätte dazu ausreichen können, die Böswilligkeit der Angekl. Steiner und Pietasch als ausgeräumt zu erklären. Richtig ist, daß die betreffenden Lebensmittel nicht in den Meldungen an das Ernährungsamt enthalten waren. Es war aber nicht Sache des Verurteilten Steiner, diese Meldungen selbst aufzustellen, vielmehr musste er sich insoweit auf sein Personal verlassen. Ohne zu Ausflüchten und Entschuldigungen zu greifen, erklärt der Verurteilte Dir.Steiner erneut mit dem besten Gewissen, daß er zwar von der Verlagerung, aber nicht-s davon wusste, daß die Bestände nicht gemeldet waren. Dir.Steiner war bis zum 16.9.46 als von Property Control für den gesamten Betrieb als der allein Verantwortliche eingesetzt; ihm wurde nicht gestattet, dass er auch nur einen Zeichnungsberechtigten ernennen durfte. Nachdem er

wiederholt auf die Unhaltbarkeit dieses Zustands hinwies und jede Verantwortung für eine geordnete Geschäfteführung ablehnen musste, wurde mit Wirkung vom 16.9.46 an auf seinen Vorschlag den Herren Salm und Neudeck die Zeichnungsberechtigung erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Herr Steiner jedes Schriftstück, das zu unterschreiben,war, selbst zu unterzeichnen; bei der Fülle dieser zu leistenden Unterschriften war es ihm trotz Einhaltung jeglicher Sorgfaltspflicht und übermässiger Überarbeit unmöglich, jedes einzelne Schriftstück oder - wie im vorliegenden Falle - jede Bestandsmeldung auf die Richtigkeit zu prüfen. Das Gemeinschaftswerk Versorgungsring Stuttgart hatte im September 1946 einen Monatsumsatz von 1 1o7 ooo RM. Es gibt keinen privaten Einzelhandelsbetrieb mit einem solchen Umsatz, in dem nur ein einziger Geschäftsführer die gesamte Verantwortung für den ordnungsgemässen Ablauf zu tragen hat. Die Annahme der Strafkammer, Herr Steiner habe gewusst, daß die Bestände nicht gemeldet seien, ist daher ebenfalls widerlegt.

IV.

Die Verteidigung hat schon im Februar 1948 auf das vom Wirtschaftsrat erlassene sog. Nothilfegesetz vom 23.1.48 hingewiesen.

§ 4 dieses Gesetzes lautet:

"Bestände, die entgegen den Bewirtschaftungsvorschriften erworben oder zurückgehalten sind, werden der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn der Meldepflichtige die Bestände wahrheitsgemäss und fristgerecht angibt, sofern nicht bis zur Abgabe der Meldung eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde."

Nachdem Herr Pietsch die Bestände auf 1.3.47 vollständig meldete, die Bestände auch vollständig wieder dem Verbrauch zugeführt werden konnten, liegt doch wirklich kein besonders kriminalpolitisches Interesse mehr daran, die Strafverfolgung gegen diejenigen fortzusetzen, welche früher die fristgerechte Meldung unterlassen haben, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund einer nachgeholten Meldung die gesamten Bestände ohne den geringsten Abgang erfasst wurden.

Es ist doch an sich eine rechtliche Anomalie, wenn ein besonders verhärteter Sünder die Bestände bis 2o.2.48 zurückhält,

und sodann im Hinblick auf die Rechtswohltat der erlassenen Amnestie straflos von dannen zieht, während die beiden Verurteilten nunmehr gefasst werden sollen, weil Pietsch den Lebensmittelvorrat auf 1.3.47 meldete, ohne dass ein unmittelbarer Anlass hiezu bestand oder Gefahr zur Aufdeckung vorlag, aber - wie von der Verteidigung keineswegs verkannt wurde - vor Erlass der Amnestie auf Grund der bekannten /1 der Akten (Schreiben des Finanzministers Dr.Köhler vom 14.5.47) an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart) ein Strafverfahren gegen die beiden Verurteilen in Gang gebracht wurde, das sonst niemals in Gang gebracht worden wäre. Es ist dies eine Parallele zu der bekannten lex opel bezügl. der sog. Devisenverbrechen: Wer hartnäckig zu Beginn der Naziherrschaft seine Devisen im In- und Ausland verschwieg, konnte von der später erlassenen Amnestie glorreich Gebrauch machen, während die sog. kleinen Sünder, die vor der Amnestie gefasst wurden, zunächst schwere Strafen erlitten, die allerdings später dann grösstenteils doch amnestiert wurden. Aber es verbleibt insoweit das höchst unbefriedigende Ergebnis, das in der mangelnden kriminalpolitischen Folgerichtigkeit zu erblicken ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um zwei völlig unbescholtene und straflos gebliebene Männer, die stets ihre Pflicht treu und redlich erfüllt haben. Es ist auch nicht an dem, daß die Militärregierung oder die deutschen Regierungsstellen oder aufsichtsführende Organe des Gemeinschaftswerks-Versorgungsring Stuttgart an der persönlichen Ehrenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der beiden Verurteilten nur die geringsten Zweifel trügen. Wohl aber kann nicht verschwiegen werden, daß von vielen Seiten, die die Verhältnisse kennen, das viel zu harte Urteil der Strafkammer schon um deswillen bedauert wird, als es den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere bezügl. der angenommenen Kompensationsabsicht der beiden Verurteilten, keine Rechnung trägt. Es wird von allen Seiten hervorgehoben, wie heute unter den gegebenen Verhältnissen wohl in jeder Firma und wohl in jedem Betrieb und zwar täglich kompensiert wurde und wird und zwar keineswegs nur Ware gegen

Ware, sondern auch Lebensmittel gegen Ware und umgekehrt. Dabei steht fest, daß nur ein winziger Bruchteil der täglichen Verstösse gegen die Kriegswirtschafts-Verordnung geahndet wird und geahndet werden kann. Im vorliegenden Falle aber kann den beiden Verurteilten irgendeine Kompensationsabsicht überhaupt nicht nachgewiesen werden; im vorliegenden Falle steht fest, daß die beiden Verurteilten eben nicht aus irgendwelchen persönlichen oder egoistischen Motiven heraus gehandelt haben und es steht fest, daß es sich bei beiden Verurteilten um persönlich völlig untadelige brave und anständige Männer handelt. Es kann nicht die Absicht der Justiz sein, in einem derartigen Fall mit der vollen Schärfe des Gesetzes zu verfahren und gegen unbescholtene Männer zumal im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Dinge eine nicht unerhebliche Gefängnisstrafe zu verhängen. Das ist nicht Rechtens.

Ich bitte daher, im Wege der Gnade die erbetene Milderung eintreten zu lassen.

Rechtsanwalt:

gez. Dr.Aufrecht

106 /

31. Mai 1948.

Dr.H./S.
- 676 -

Herrn
August S t e i n e r
Gemeinschaftswerk-Versorgungsring
S t u t t g a r t N
Wolframstr. 60

Sehr geehrter Herr Steiner!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 28. ds.Mts. und übersende Ihnen in der Anlage Abdruck des Briefes, den ich heute an Herrn Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t geschrieben habe.

Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüßen
bin ich
Ihr

1 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

31.5.48.

ab 3./V.

Dr.H./S.
- 676 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Ewald A u f r e c h t

S t u t t g a r t W
Wielandstr. 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr August S t e i n e r hat mir den Abdruck des gegen ihn ergangenen Urteils 2. Instanz übersandt mit der Bitte, Ihnen meine Stellungnahme zu diesem Urteil bzw. meine Auffassung hinsichtlich der Abfassung des Gnadengesuches bekanntzugeben.

Ich glaube, daß es bei der Formulierung des Gnadengesuches weniger darauf ankommt, die rein juristischen Mängel des Urteils zu beleuchten, als auf die unverständlichen Härten hinzuweisen, die das Urteil mit sich bringt und die möglichen schweren Konsequenzen für den Betroffenen. Zwei Dinge stehen unverrückbar fest: einmal, daß der Lebensmittelvorrat im März 1947 gemeldet wurde, ohne daß ein unmittelbarer Anlaß hierzu bestand bzw. die Gefahr einer Aufdeckung vorlag. Zum zweiten steht fest, daß die Angeklagten nicht zu ihrer persönlichen Bereicherung oder Besserstellung gehandelt haben. Das hat das Urteil ausdrücklich ausgesprochen. Es liegt also weder ein eigensüchtiges Motiv vor, noch ist ein wirklicher Schaden zum

Nachteil der Allgemeinheit entstanden. Es ist durch die Meldung ja alles wieder in die richtigen Bahnen gekommen. All das ~~wird~~ die Gnadeninstanz zu berücksichtigen haben. Es liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß sich die vom Urteil Betroffenen mit dem Transport der Lebensmittel in den Keller die Mittel beschaffen wollten, um durch Kompensation das Geschäft wieder aufzubauen. Hier bewegt sich das Gericht auf einem Gebiet der reinen Vermutungen. Der Fall Brand ist durch Amnestie erledigt. Außerdem ist im Fall Brand nichts geschehen, das nicht viele Hunderte von Unternehmungen täglich tun, um ihren Geschäftsbetrieb überhaupt aufrecht erhalten zu können. Brand hat die für seine Kompensationsgeschäfte notwendigen Lebensmittel auch nicht aus dem Lager im Keller genommen, sondern ganz offenbar aus den Vorräten des laufenden Geschäftes, weil sich in diesem laufenden Geschäft immer gewisse Ueberschüsse ergeben. Das ist im Verfahren gegen Brand klar nachgewiesen worden. Man hat im Falle ~~Brand~~ Hüner aus einer Mücke einen Elephanten gemacht, ganz offenbar, um damit auch der Genossenschaftsbewegung etwas anzuhängen und eine leitende Persönlichkeit dieser Genossenschaftsbewegung zu diskriminieren. Ein solcher Verdacht kann jedenfalls nicht ganz unterdrückt werden. Während Staatsanwaltschaft und Gerichte in viel schwerer gelagerten Fällen nicht einschreiten und unter den Augen der Behörden heute die tollsten Warenschiebungen durchgeführt werden, glaubte man hier, ein Exempel statuieren zu müssen. Man wird natürlich in einem

Gnadengesuch diese letzteren Gesichtspunkte nicht mit Schärfe betonen können, da sich sonst Staatsanwaltschaft und Gericht zu sehr angegriffen fühlen können. Man wird aber darauf aufmerksam machen dürfen, daß heute zahlreiche Vergehen und Verbrechen gleicher Art ungesühnt bleiben, bei denen klar festzustellen wäre, daß sie der persönlichen Bereicherung oder Besserstellung der Täter dienen, und daß sie nicht auf Grund einer freiwilligen Anzeige aufgedeckt wurden.

Ich wünsche Ihnen allen Erfolg für das Gnadengesuch und bin

mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

GEMEINSCHAFTSWERK
VERSORGUNGSRING STUTTGART

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Fernsprecher: 90171 und 90856/59 · RB.-Nr. 0/0750/5980 · Drahtanschrift: Versorgungsring Stuttgart

Postanschrift: (14a) Stuttgart N, Wolframstraße 60, Postschließfach 101

An
Herrn Dr.Dr. h.c.
Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstraße 4

Postscheckkonto: Stuttgart 4071

Giro-Konten:

Württ. Landessparkasse Stuttgart 5100

Städt. Girokasse Stuttgart 11000

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	(14a) STUTTGART N, Wolframstr. 60
		St/M	28.Mai 1948

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Anlage übermittle ich Ihnen in der Strafsache gegen Pietsch und mich das von der I.Strafkammer des Landgerichts Stuttgart ergangene Urteil zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Mit Herrn Dr.Aufrecht hatte ich heute zwecks Einreichung eines Gnadengesuchs eine Besprechung.

Herr Dr.Aufrecht lässt Sie durch mich bitten, ihm Ihre Stellungnahme zu diesem Urteil, insbesondere zu der Unterstellung des Gerichts, daß wir auch "böswillig" gehandelt haben, zukommen zu lassen.

Nach Eingang Ihrer Stellungnahme wird dann Herr Dr.Aufrecht das Gnadengesuch vorbereiten.

Gleichzeitig lege ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme ein im Entwurf angefertigtes Schreiben von Herrn Bösser, Wirtschaftsredakteur an den "Stuttgarter Nachrichten" an Herrn Ministerpräsident Dr.Maier bei.

Ferner füge ich auf Wunsch von Herrn Dr.Aufrecht eine Abschrift dessen Schreiben an mich vom 20.Mai 1948 zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Nach Fertigung des Gnadengesuchs werde ich Ihnen eine Abschrift zustellen.

Meine Stellungnahme an Herrn Dr.Aufrecht zu diesem Urteil habe ich angeschlossen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie baldmöglichst dem Wunsch des Herrn Dr. Aufrecht, Ihre Stellungnahme zu der gerichtlichen Unterstellung, daß wir "böswillig" gehandelt haben, unter Berücksichtigung Ihrer betrieblichen und persönlichen Kenntnisse mitteilen würden.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Ihr

Abschrift

Gesch.Nr. 1 Ns.505/47

Urteil.
Jm Namen des Gesetzes!

Strafsache gegen
1) den am 3.12.87 in Berglerwerk Gde.Pleystein geb., in Stgt.- Vaihingen, Pfauenstr.14 wohnh.verh.Treuhänder
August Steiner,

2) den am 16.1.86 in Rawitzsch geb., in Stgt.-Feuerbach, Kapfenburgstr.64 wohnh. verh.Lagerverwalter
Bruno Pietsch

wegen Kriegswirtschaftsverbrechen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsrichters
in Stuttgart vom 27.Oktober 1947.
hat die 1. Strafkammer des Landgerichts in Stuttgart
in der Sitzung vom 6.April 1948, woran teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr.Härlin
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr.Denz
Gerichtsassessor Dr.Ellsässer
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr.Feigenspann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretär Widmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Für Recht erkannt:

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten werden verworfen.

Die Angeklagten haben die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Die durch die Berufung der Staatsanwaltschaft verursachten besonderen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

./.

Abschrift!

Urteilsbegründung:

I. Die Abgeklagten wurden durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 27.10.47 wegen gemeinschaftlichen Vergehens gegen die KwVO. zu der Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil legten die Angekl. am 29.10.47 , die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten der Angekl. am 5.11.47 rechtzeitig Berufung ein.

II. 1.) Der Angekl.Steiner hat im Sommer 1945 die Leitung des Gemeinschaftswerks, Versorgungsring Stuttgart übernommen. Im Juli 1945 hat er den Angekl. Pietsch zum Verwalter des Hauptlagers bestellt, dieser war seit 1941 im Betrieb tätig. Nachdem die franz. Besatzung abgezogen war, fanden die Angekl. im Lager nur noch 5 Fass Oel mit etwa 700-800 kg. Inhalt, 225 Eimer mit 1800 kg. Butterschmalz, 2 Fass Schmalz mit 350 kg., etwa 1500 kg. Kunsthonig 400 kg. Zucker vor. Die anderen Vorräte waren fortgeschafft worden. Der Rest der Waren war von Arbeitern des Betriebs versteckt worden, sodass die Besatzungstruppen sie nicht beschlagnahmen konnten. Diese Lebensmittel wurden in einer internen Bestandsaufnahme vom Sommer 1945 aufgenommen, ebenso in die Bilanz von 31.12.45; dagegen erschienen diese Bestände nicht in der Bilanz vom 31.12.46. In einer Anlage zu dieser Bilanz wurden sie dann aufgeführt. In keiner Bestandsmeldung, die monatlich an das Ernährungsamt zu machen war, wurden die Bestände genannt, auch nicht nachdem im August 1946 ein Schlussstrich gezogen und die bisherigen Ahmängel getilgt und nur mit den vorhandenen Waren neu angefangen wurde. Am 14.3.47 machte der Angekl. Pietsch dem Landwirtschaftsministerium Abtlg.Fett Mitteilung von dem Vorrat.
Im März oder April 1946 ordnete der Angekl. Steiner im Einvernehmen mit dem Angekl. Pietsch an, dass die Bestände vom Hauptlager in den Keller der etwa 70 m entfernten Süssmosterei des Versorgungsrings verbracht wurden. Der Kellermeister Lidy hatte den Keller als geeignet bezeichnet. Der Transport wurde von dem Küfer Adam und dem Kraftfahrer Bay durchgeführt. Nachdem am 1.3.47 die Bestände gemeldet waren, wurden sie in das Lager zurückgebracht.
2.) Die Angekl. sind geständig mit Ausnahme des Zeitpunkts, zu welchem die Verlagerung in der Keller vorgenommen wurde. Sie behaupten, diese hätte im Herbst 1945 stattgefunden. Durch die übereinstimmenden ,beeidigten Angaben der Zeugen Lidy, Adam und Bay ist erwiesen, dass die Bestände im März oder April 1947 in den Keller gebracht wurden. Der Zeuge Lidy hat die kurze Inhaftierung des Angekl.Pietsch am 27.12.45 als Anhaltspunkt. Er erinnert sich bestimmt daran, dass die Verlagerung nach dieser Festnahme gewesen ist. Die Zeugen Adam und Bay erinnern sich deshalb bestimmt, weil die Transporte mit dem Renault- LKW und dem Opelblitz gemacht wurden, wobei beide Wagen Anfang März 1946 zugelassen wurden. Die Zulassung dieser beiden Wagen Anfang März 1946 wird von den Angekl. nicht bestritten.
Nachdem die Verlagerung im Frühjahr 1946 vorgenommen wurde, können die Angekl. auch nicht damit gehört werden, dass sie es deshalb gemacht hatten, um bei einer Rückkehr der Franzosen, die zu befürchten gewesen sei, nicht Gefahr zu laufen, die Bestände doch noch zu verlieren oder gar sich einer Bestrafung wegen des Versteckens auszusetzen. Im Frühjahr 1946 war diese Gefahr äusserst gering. Es kommt hinzu, dass nicht einzusehen ist, weshalb die Lebensmittel im Keller der Mosterei sicherer sein sollten, als im Versteck, in welchem die Franzosen sie nicht finden konnten. Der Angekl. Steiner verteidigt sich damit, dass er bei der Unterzeichnung der ~~xxxxx~~ monatlichen Meldung des Bestandes sich auf seine Angestellten verlassen habe. Die Bestände seien auf dem Markenbüro zusammengestellt worden, es sei ihm bei der Vielfältigkeit seiner Arbeiten unmöglich, im einzelnen Prüfungen vorzunehmen. Dem ist

./.

entgegenzuhalten, dass er nur eine kurze Zeitspanne beansprucht, um auf den Bestandsmeldungen festzustellen, ob diese Bestände xx gemeldet sind oder nicht. Wenn z.B. in der Meldung vom 21.8.46 der Bestand an Butter mit Null gemeldet wird, so hätte dem Angekl. auffallen müssen, dass Fettbestände bestimmt noch vorhanden sein müssen, die im Keller lagern. Auch die Einwendung des Angekl. Pietsch, er habe bei Abfassung der Meldung diese Bestände vergessen, klingt nicht glaubhaft. Wenn er sich von Zeit zu Zeit dieses Vorwerks erinnert hat, so konnte er sich auch bei Abgabe seiner Meldung an das Markenbüro für die Anfertigung der Bestandsmeldung daran erinnern. Es handelt sich um Ausreden der Angekl. die nicht geglaubt werden können.

3.) Dem Amtsgericht ist darin beizupflichten, dass die Angeklagten mit der Fortschaffung der Lebensmittel in den Keller einen unerlaubten Zweck verfolgt haben, denn einen glaubhaften Grund können die Angekl. nicht vorbringen. Die Frage, ob die Angekl. die Lebensmittel beiseitegeschafft oder zurückgehalten haben, hat die Strafkammer im Gegensatz zu der Meinung des Amtsgerichts dahin beantwortet, dass ein Zurückhalten nicht vorliegen kann. Denn nach allgemeiner Rechtsprechung fällt unter den Begriff des Zurückhaltens, wenn man Erzeugnisse dem ordnungsmässigen Verkehr vorübergehend entzieht bis zu dem Zeitpunkt, dessen Bestimmung der Täter sich vorbehält, nämlich dann, wenn er seinen meist eigensüchtigen Zweck zu erreichen hofft. Die Angekl. hatten aber nach der Sachlage keine Möglichkeit mehr, die Waren der Allgemeinheit wieder zuzuführen, denn wenn Lebensmittel dieser Art zur Ausgabe an die Bevölkerung aufgerufen werden, so erhalten die Verteiler entsprechende Zuweisungen in Bezugscheinen, mit denen eingekauft wird. Bei Lebensmittel verhält es sich anders als bei Textilien und Lederwaren, wo die Zuteilung nach der Produktion an den Verteiler erfolgt und nicht nach abgelieferten Bezugscheinen, wie es bei der Markenrücklaufstelle des Ernährungsamtes geschieht, wo Bezugscheine entsprechend den abgelieferten Marken ausgegeben werden. Vielmehr war der Zweck des Transportes der Lebensmittel in den Keller die Mittel zu beschaffen, um durch Kompensation das Geschäft wieder aufzubauen. In diesem Zusammenhang gewinnt die Strafsache gegen Brandt, dessen Urteil am 5.9.47 in der Hauptverhandlung verlesen wurde, Bedeutung. Dort wird festgestellt, dass unter vielen andern bezugsbeschränkten Waren 100 kg. Butterschmalz, 100 kg. Kohzucker, Buttermarken für 50 kg., die von Kunden eingegangen und schon beliefert waren, zu Kompensationen verwendet wurden. Dabei geben die Angekl. zu, dass im Jahre 1946 Butterschmalz nur im Dezember ausgegeben wurde und zwar 100 gr. für den Normalverbraucher. Es ist völlig unglaubhaft, dass beide Angekl. von dem Treiben des Brandt keine Kenntnis gehabt haben, denn solche Mengen von Lebensmittel kann Brandt nicht ohne Kenntnis der Geschäftsführung, insbesondere ohne Kenntnis des Hauptlagerverwalters Pietsch wegbringen. Diese Ueberzeugung wird insbesondere dadurch bestärkt, dass Brandt jetzt noch beim Versorgungsring angestellt ist. Die Angeklagten hatten nach der Ueberzeugung des Gerichts die Absicht, diese Bestände für dauernd aus dem ordentlichen Verteilungsweg herauszuziehen und für ihre Zwecke zu verwerten. Es handelt sich um Erzeugnisse die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören. Diese haben die Angekl. beiseitegeschafft. Die Tatsache, dass mehrere Personen von dem Lager im Keller Kenntnis hatten, steht der Annahme des Beiseiteschaffens nicht entgegen weil die Angekl. immer die Möglichkeit hatten, über das Lager zu kompensieren und das Hauptlager aus den Beständen im Keller aufzufüllen, ohne dass jemand Verdacht schöpfen konnte. Die Nichtanmeldung im Bestand gegenüber dem Ernährungsamt haben diese Mitwisser nicht gekannt. Bei den Mengen, die von den Angekl. beiseitegeschafft wurden, liegt auch eine Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs vor. Diese Gefährdung ist nicht davon abhängig, ob solche Lebensmittel gerade aufgerufen werden oder nicht, wie die Verteidigung meint. Vielmehr ist die Frage objektiv zu betrachten. Denn zu irgend einer Zeit werden solche Waren aufgerufen und können nur aufgerufen werden, wenn die Verteiler wahrheitsgemässe Bestandsmeldungen abgeben. Die Angekl. haben die

./.

böswilligkeit bestritten. Dieses Tatbestandsmerkmal liegt bei den Angekl. vor. Sie haben gewusst, dass die Verlagerung und das Nichtanmelden den bestehenden wirtschaftsordnenden Vorschriften zuwiderlauft. Sie haben das Verwerfliche dieses Tund erkannt, weil eben Tauschgeschäfte insbesondere mit Lebensmittel die Allgemeinheit empfindlich schädigen und dazu führen, dass die Bevölkerung in ihrer Versorgung immer mehr beschränkt wird. Die Angekl. Haben aus egoistischen Gründen gehandelt, zwar nicht zu ihrer persönlichen Bereicherung oder Besserstellung. Aber die Strafkammer ist der Auffassung, dass egoistische Gründe auch dann vorliegen, wenn zum Schaden der Allgemeinheit Interessen des Geschäfts in den Vordergrund gestellt werden und die Vergrösserung und Aufbau des Geschäfts erstrebt wird ohne Rücksicht auf die Nachteile der Verbraucherschaft. Trotz dieser Erkenntnis haben die Angekl. die Bestände nicht gemeldet, insbesondere nicht als sie im August 1946 Gelegenheit dazu gehabt hatten, ohne sich einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Auch der Angekl. Steiner hat, wie er in II. Jnstanz zugegeben hat, von Anfang an gewusst, dass die Bestände aus de. Hauptlager in den Keller verbracht wurden und hat gewusst, dass sie nicht gemeldet waren. Beide Angekl. sind als Mittäter zu betrachten. Pietsch hatte die Grundlage zu der Meldung für das Ernährungsamt zu geben und hat es nicht getan. Dass er sich verpflichtet fühlte, ergibt sich daraus,dass er am 1.3.47 die Meldung erstattete, nachdem ihm Lidy davon Kenntnis gegeben hatte, die Polizei suche nach Kunsthonig im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Brandt. Die Angekl. sind nach § 1 Abs.1 KWVO., § 47 STGB. zu bestrafen. Es ist allgemein anerkannt, dass die KWVO. noch Geltung hat, entgegen den von der Verteidigung geäusserten Bedenken. Auch der Vertrag der Verteidigung, die Angekl. seien deshalb straflos, weil sie nach dem Nothilfegesetz vom 23.1.48 nicht bestraft würden, wann sie mit ihrer Meldung gewartet hatten greift nicht durch. Dabei wird übersehen, dass die Straflosigkeit nur dann eintritt, wenn kein Strafverfahren in Gang gekommen ist. Nachdem die Angekl. am 27.10.47 schon verurteilt wurden, kommt die Straflosigkeit nach § 4 Abs. 2 des Nothilfegesetzes nicht in Frage.
Die Strafkammer tritt den Strafzumessungsgründen des Amtsgerichts bei. Ein Anlass, die Strafen zu erhöhen bestand auch nicht, nachdem die Folgen für die Angekl. in beruflicher Hinsicht erheblich sein werden. Die vom Amtsgericht verhängte Gefängnisstrafe von 4 Monaten entspricht dem Grad des Verschuldens der Angeklagten.
Die Berufungen der Staatsanwaltschaft der Angekl. sind nicht begründet und waren zu verwerfen.
Die Angekl. haben die Kosten des Berufungsverfahren nach § 473 STPO. zu tragen, soweit besondere Kosten durch die Berufung der Staatsanwaltschaft entstanden sind, waren sie auf die Staatskasse zu übernehmen.

gez. Dr.Härlin. Dr. Denz. Dr. Ellsässer.

---

beglaubigt

Das Urteil ist rechtskräftig.

Stuttgart, den 19.Mai 1948.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Landgerichts

Widenmeier ?
Just.Obersekretär.

Herrn
Ministerpräsident
Dr. Reinhold Maier

S t u t t g a r t
Staatsministerium

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Der Unterzeichnete erlaubt sich, Ihnen aus eigener Anschauung einige Mitteilungen in der Strafsache Steiner-Pietsch zu unterbreiten, da dieser Fall in absehbarer Zeit voraussichtlich dem Staatsministerium vorgelegt werden wird.

Ich beschäftige mich seit vielen Jahren mit dem Genossenschaftswesen in seiner Gesamtheit. Meine berufliche Tätigkeit bringt mich mit allen maßgebenden Persönlichkeiten der Genossenschaften, vor allem in Württemberg-Baden, in ständige Berührung. Ich erfuhr deshalb schon verhältnismässig früh von der oben erwähnten Strafsache gegen zwei leitende Persönlichkeiten des unter dem Namen "Gemeinschaftswerk-Versorgungsring Stuttgart" firmierenden Konsumvereins. Nach Erlass des Urteils erster Instanz wurde ich von Herrn Oberbürgermeister a.D. Dr.h.c. Heimerich nochmals besonders auf diesen Fall aufmerksam gemacht. Ich hatte Gelegenheit, die Akten einzusehen und konnte mich auch sowohl mit dem Verteidiger, wie mit den beiden Beschuldigten, die mir schon seit längerer Zeit persönlich bekannt sind, eingehend über den Fall unterhalten.
Ebenfalls nahm ich Gelegenheit, vor der Verhandlung mit dem berichterstattenden Richter über den Fall zu sprechen.

Schon bei dieser letzteren Unterredung hatte ich den Eindruck, daß von Seiten des Gerichtes der Fall verhältnismässig einseitig betrachtet wurde. Die Verhandlung selbst vor der Strafkammer I hat diesem Eindruck in vollem Umfang bestätigt. Vor allem vermisste ich jedes Verständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer augenblicklichen Situation.

Ich neige keinesfalls dazu, die Schwierigkeiten zu verkennen, die einem Richter gerade jetzt bei der Beurteilung derartiger Fälle die Rechtsfindung erschweren. Trotzdem muss ich sagen, dass ich erschüttert war von der Ahnungslosigkeit mit der das Gericht die Verhältnisse in unserer Wirtschaft betrachtete. Die Unübersichtlichkeit der gesamten Bewirtschaftung zur Zeit der Straftat wurde in keiner Weise berücksichtigt. Das Gericht nahm von vornherein an, daß die Angeklagten die Verlagerung der fraglichen Bestände innerhalb ihres eigenen Geländes zu unlauteren Zwecken vorgenommen hatten. Es wurde zwar anerkannt, daß die Bestände keinerlei Verringerung erfahren haben, daß vor allem die Angeklagten selbst sich nicht bereichert oder sonstige persönliche Vorteile verschafft haben. Trotzdem glaubte das Gericht annehmen zu können, dass irgendwelche dunklen Kompensationsgeschäfte mit den fraglichen Beständen beabsichtigt waren.. Als Begründung

b.w.

dafür wurde ein anderer Fall herangezogen, der sich einige Zeit vorher beim Gemeinschaftwerk abgespielt hatte und mit Einstellung auf Grund der Amnestieverordnung beendigt wurde. Bezeichnenderweise wurde das Urteil in diesem Fall nur soweit verlesen, als es die gegen den damaligen ~~Bran~~ Angeklagten Brandt erhobenen Anschuldigungen enthielt. Als der beisitzende Richter auch die entlastenden Teile des Urteils verlesen wollte, die ja schliesslich zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, wurde dies von dem Vorsitzenden der Strafkammer als unerheblich bezeichnet.

Besonders bedenklich erschien mir, daß die ausserordentlich sachlichen Ausführungen des Verteidigers im Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Kriegswirtschaftsverordnung im Urteil der zweiten Instanz überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Überhaupt scheint mir diese Urteilsbegründung der Ausdruck für ein, wie ich annehmen möchte, unbewusstes Voreingenommensein gegenüber dem Genossenschaftswesen bzw. den Verbrauchergenossenschaften im besonderen zu sein. Denn wie anders sollte es zu vertreten sein, dass darin zum Ausdruck kommt, dass die vermutete voraussichtliche Verwendung der fraglichen Bestände zum schnelleren Wiederaufbau der Genossenschaft als besonders erschwerend angesehen wurde.

Es erscheint mir ausserordentlich bedenklich, daß zwei ehrenhafte Männer, die zugegebenerweise weit über die üblicherweise zu erwartende Pflichterfüllung hinaus ihre Kräfte für ein Unternehmen eingesetzt haben, dessen Wiederaufbau der Gesamtheit der Bevölkerung zugute kommt, durch dieses Urteil für Handlungen oder Unterlassungen hart bestraft werden ohne dass man die gegebenen Umstände berücksichtigt.

Ich würde es deshalb begrüssen, wenn wenigstens auf dem Gnadenwege der harte Urteilsspruch auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden könnte. Zu jeder weiteren Äusserung und Stellungnahme bin ich gerne bereit und stehe dafür jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr ergebener

Abschrift

Rechtsanwälte Dr.Ewald Aufrecht
Dr.Ulrich Kerschbaum und Klink
beim Landgericht und Oberlandesgericht

Stuttgart-W, den 20.Mai 1948
Wielandstraße 11

Herrn
Direktor August S t e i n e r

Stuttgart-Vaihingen
Pfauenstraße 14

Sehr geehrter Herr Direktor!

In Ihrer Strafsache übersende ich angeschlossen das mir zugegangene Urteil der Strafkammer des Landgerichts Stuttgart zur gefl. Kenntnis, Rückgabe und Stellungnahme (ich bitte, die erforderliche Abschrift des Urteils selbst herstellen zu lassen, da bei mir Papier und Kohlepapier zu Ende gehen).

Wie zu erwarten, stellt das Urteil den Höhepunkt des Formalismus dar, ohne subjektiven und menschlichen Erwägungen auch nur im Geringsten Raum zu geben. Insbesonders ist der tragende Gesichtspunkt des Urteils, nämlich der angebliche Zweck durch Beiseiteschaffen der Lebensmittel Kompensationen zu ermöglichen -Fall Brandt - in keiner Weise geeignet, ein derartiges Urteil zu begründen.

Zudem sind irgendwelche Lebensmittel nicht abhanden gekommen.

Endlich sind die Ausführungen des Urteils bezüglich der "egoistischen Gründe" kaum mehr verständlich, zumal doch wohl von einem Schaden der Allgemeinheit in keiner Weise die Rede ist, übrigens auch nicht "Interessen des Geschäfts". Das ist die in der Tat interessante Wirkung der verschiedenen Protestaktionen der Gewerkschaften!

Alsbald nach Eingang Ihrer Stellungnahme empfehle ich, zu einer Beratung zusammenzutreten, damit wir ein entsprechend formuliertes Gnadengesuch einreichen können.

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt:

gezl Dr. Aufrecht

Anl./

August Steiner

Stuttgart-Vaihingen, den 28.Mai 1948
Pfauenstr.14

An
Herrn Rechtsanwalt Dr.Aufrecht

S t u t t g a r t - W

Wielandstraße 11

Sehr geehrter Herr Doktor!

Angeschlossen gebe ich Ihnen das Urteil des Landgerichts zu meiner Entlastung zurück.

Zur Sache möchte ich folgendes bemerken:

Ich bleibe mit bestem Wissen und Gewissen bei meiner Behauptung, daß nach meiner Erinnerung die Verlagerung der Fettbestände im Spätherbst 1945 und nicht, wie das Zeugenkomplott behauptet, erst im Frühjahr 46 erfolgte.

Wie Ihnen schon einmal vorgetragen, hatte das Zeugenkomplott unter Führung von Lidy die Absicht, mich mit Hilfe des früheren Cheftreuhänders zu Fall zu bringen, damit Lidy sein merkwürdiges Geschäftsgebahren, das zwischen uns beiden zu erheblichen Differenzen geführt hat, fortsetzen kann

Die Verschwörung der Zeugen ergibt sich ja am besten aus der Tatsache, , daß alle, nachdem sie die Nutzlosigkeit ihres Vorhabens eingesehen haben, unseren Betrieb verliessen und jetzt alle wieder in einer Arbeitsstelle, wo Lidy Geschäftsführer ist, beschäftigt sind.

Der Zeuge Lidy hat wissentlich einen Falscheid geschworen. Er sagte unter Eid aus:

"Herr Steiner und Herr Pietsch gaben mir den Auftrag, die Sachen zu verlagern."

Ich habe mit Lidy über die Verlagerung der Bestände kein Wort gesprochen, so wenig wie mit einem der Herren Richter.

Die Annahme ist berechtigt, daß Lidy diese Aussage auch deshalb machte, damit nicht gegen ihn selbst Anklage als Mitwisser erhoben worden ist.

Ich bitte Sie höflichst, der Staatsanwaltschaft anheimzugeben, gegen Herrn Lidy ein Meineidsverfahren einzureichen.

Sollte dies nicht von amtswegen geschehen, dann werde ich Lidy in aller Öffentlichkeit einen meineidigen Lumpen heissen, um ihn zu zwingen, gegen mich eine Anzeige wegen Beleidigung zu erstatten, um dann in diesem Beleidigungsprozess den Meineid zu beweisen.

Auf Seite 6 wird in der Begründung folgendes angeführt:

....." und hat gewusst, daß sie nicht gemeldet waren."

Ohne hier zu Ausflüchten und Entschuldigungen zu greifen, möchte ich nochmals mit dem besten Gewissen vortragen, daß ich zwar von der Verlagerung, davon aber nichts wusste, daß die Bestände nicht gemeldet waren. Zum Beweis hierfür möchte ich auch auf die Aussagen des Herrn Pietsch vor dem Untersuchungsrichter, Herrn Weisheit, hinweisen.

b.w.

Bis zum 16.September 1946 wurde mir von der Property Control die alleinige Verantwortung für den ganzen Betrieb auferlegt und nicht gestattet, daß ich auch nur einen Zeichnungsberechtigten benennen darf.

Nachdem ich wiederholt auf die Unhaltbarkeit des Zustandes hingewiesen habe und jede Verantwortung für die geordnete Geschäftsführung ablehnte, wurde mit Wirkung vom 16.9.1946 auf meinen Vorschlag Herrn Albert Salm und Herrn Wilhelm Neudeck die Zeichnungsberechtigung erteilt.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich jedes Schriftstück, das zu unterschreiben war, selbst zu unterzeichnen,und bei der Fülle dieser zu leistenden Unterschriften war es mir trotz aller Beachtung der Sorgfaltspflicht unmöglich, jedes einzelne Schriftstück oder, wie im vorliegenden Fall, jede Bestandsmeldung auf die Richtigkeit zu prüfen.

Im September 1946 hatten wir einen Monatsumsatz von 1 107 000.-- RM. Es wird keinen Handelsbetrieb mit einem solchen Umsatz geben, wo nur ein Geschäftsführer die gesamte Verantwortung für den ordnungsgemässen Ablauf zu tragen hat.

Ganz unhaltbar ist die Begründung auf Seite 4, indem das Gericht behauptet, es bestand für uns keine Möglichkeit mehr, die verlagerten Fettbestände der Allgemeinheit wieder zuzuführen.

Die Unrichtigkeit dieser Begründung ergibt sich ja schon aus der Tatsache, daß die Fettbestände nach ihrer Abnahme und Prüfung auf Gewicht und Qualität durch das Landwirtschaftsministerium in der Zeit der höchsten Fettnot dem Verbrauch zugeführt worden sind.

Das erkennende Gericht hat keinerlei Einblick über die Ausfertigung der Bezugscheine. Es geht von der unrichtigen Annahme aus, daß der Bezugschein nur in der Höhe der angegebenen Kunden ausgegeben wird. Diese Begründung ist in allen Teilen falsch. Erst seit etwa 1947 wird ein Bezugschein in Höhe der abgelieferten Marken zunächst ausgegeben und je nach dem weiteren Bedarf weitere Bezugscheine ausgefertigt, die dann durch die rücklaufenden Marken wieder abgedeckt werden müssen.

Das Gericht gibt auf Seite 3 selbst zu, daß eine gewisse Gefahr für die Rückkehr der Franzosen noch war. -"Im Frühjahr 1946 war diese Gefahr äußerst gering."-

Die Einschätzung dieser vom Gericht selbst zugegebenen, wenn auch geringen Gefahr, ist sehr subjektiv. Wer die Besetzung eines Betriebs durch die französische Besatzungsmacht miterlebt hat, wird diese Gefahr selbstverständlich höher einschätzen als der Fernstehende, der von der Vernichtung und Entfernung von Werten nicht die geringste Ahnung hatte. Dass ein verantwortlicher Geschäftsführer diese Gefahr stärker befürchtete, wenn in dessen Betrieb während der ersten Besatzungszeit rund 3,3 Millionen Reichsmark für Waren entfernt worden sind, als ein Nichtgeschäftsmann, bedarf keiner besonderen Begründung.

Bezeichnend für die Einstellung des Gerichts ist die Bezugnahme auf das Urteil Brandt und vor allem die Tatsache, daß der Vorsitzende des Gerichts das Urteil Brandt nur insoweit vorlesen liess, als es belastend war. Er unterbrach den Vortrag des Herrn Berichterstatters an der Stelle, als dieser die Entlastungsgründe, die ja zur Amnestie führten, vorlesen wollte, mit der Bemerkung: das interessiert uns nicht mehr.

Im Frühjahr 1946 waren Kompensationen noch nicht betriebsüblich. Ich kann mit bestem Wissen und Gewissen behaupten, daß selbst, wenn die Verlagerung erst im Frühjahr 1946 erfolgt wäre, so sicher wie sie im Herbst 1945 erfolgt ist, wir nicht im entferntesten an Kompensationen dachten, denn im Frühjahr 1946 war im Geschäftsleben allgemein die Auffassung, daß der Tiefpunkt des sozialen und wirtschaftlichen Elends überschritten sei und wir, wenn auch langsam, einer Besserung auf allen Gebieten entgegen gehen.

Erst im Herbst 1946 war sichtbar die Rückläufigkeit zu erkennen und die Kompensationen fanden in allen Betrieben, zurückzuführen auf Betriebsnotstände, Eingang.

Hinweisen möchte ich noch darauf, daß, wie ja das Gericht selbst anerkannt, von den verlagerten Beständen kein Gramm wegkam.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Heidelberg, den 13. Mai 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: August Steiner, Stgt. -676-

Rücksprache in Stuttgart.

Der Text des Urteils liegt immer noch nicht vor. Mittlerweile ist das Gesuch des Herrn Steiner ~~mit~~ um Aufschub der Strafverbüssung bewilligt worden.

Herr Steiner wird mir sobald wie möglich die Urteilsbegründung schicken. Dann soll besprochen werden, wann ich zum Generalstaatsanwalt nach Stuttgart gehe.

Wv. in 14 Tagen

1o. Mai 1948

Herrn

Dr. h.c. Adam R e m m e l e
Zentralverband deutscher Konsumvereine
H a m b u r g
Besenbinderhof

Dr.H./Kr.

Sehr geehrter Genosse Remmele!

Wie gestern in Mannheim besprochen, übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift meines letzten Briefes an Herrn Steiner vom 5. ds.Mts. Ich beabsichtige, am nächsten Donnerstag mit dem uns gesinnungsmässig nahestehenden Generalstaatsanwalt im Justizministerium über die Sache Steiner Rücksprache zu nehmen und hoffe dabei zu erreichen, dass der Generalstaatsanwalt auf den zunächst zuständigen Oberstaatsanwalt in einer für Steiner günstigen Weise Einfluss nimmt. Sobald ein weiteres Ergebnis in der Angelegenheit vorliegt, gebe ich Ihnen wieder Bericht.

Mit den besten Grüssen
verbleibe ich Ihr

1 Anlage

5.5.48.

Dr.H./S.
- 676 -

Herrn
August S t e i n e r
Gemeinschaftswerk Versorgungsring

S t u t t g a r t - N
Wolframstr. 60

Persönlich!

Sehr geehrter Herr Steiner!

Ich nehme Bezug auf unsere Besprechungen am vergangenen Montag. Ich habe mittlerweile die Zuständigkeit in Gnadensachen nachgeprüft. Danach besteht keine Möglichkeit, die Sache vor das Kabinett zu bringen. Maßgebend für die Ausübung des Begnadigungsrechts ist die Bekanntmachung Nr. 152 des Württembergisch-Badischen Staatsministeriums vom 30.1.47. Nach dieser Bekanntmacung übt das Kabinett das Gnadenrecht nur aus, wenn die erkannte Strafe zwei Jahre Freiheitsstrafe oder RM 10 000.-- Geldstrafe übersteigt. In allen anderen Fällen ist das Gnadenrecht dem zuständigen Minister, in Ihrem Fall also dem Justizminister, übertragen. Der Justizminister hat dann seinerseits das Gnadenrecht auf ihm untergeordnete Dienststellen übertragen. Bei einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten entscheidet nach den Anordnungen des Justizministeriums der Oberstaatsanwalt über bedingten Strafaufschub oder Erlaß der Strafe. Ein Gnadengesuch muß also an den Stuttgarter Oberstaatsanwalt

gerichtet werden. Es ist mehr eine Frage der Taktik, ob man nur um bedingten Strafaufschub oder um völligen Straferlaß nachsucht. Zu einer Entscheidung im letzteren Sinne wird sich der Oberstaatsanwalt schwer entschließen. Ich hielte es für zweckmäßig, über diese Frage mit dem Generalstaatsanwalt im Justizministerium Rücksprache zu nehmen, der, soweit ich unterrichtet bin, der SPD nahesteht. Eventuell könnte ich das am 13.5. in Stuttgart tun. Bis dahin dürfte auch der Text des Strafkammerurteils vorliegen.

Von Interesse ist noch, daß das Kabinett dann zu entscheiden hat, wenn es sich um die gnadenweise Tilgung von Vermerken über Strafen im Strafregister handelt. Wenn Sie im Gnadenwege nur bedingten Strafaufschub erhalten sollten, könnte man also später beim Kabinett beantragen, daß der Vermerk im Strafregister über die verhängte (aber nicht abgebüßte) Strafe gelöscht wird.

Wenn auf das Gesuch von Herrn Dr. Aufrecht hin die Aufforderung zum Strafantritt seitens der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wird, könnte mit der Einreichung des Gnadengesuchs noch gewartet werden, bis ich am 13.5. mit dem Generalstaatsanwalt gesprochen habe. Wir würden dann den endgültigen Text des Gnadengesuchs nach dieser Rücksprache formulieren. Herr Dr. Aufrecht soll aber einstweilen einen Entwurf machen.

Mit den besten Grüßen

bin ich

Ihr

(Dr. Heimerich)

Bekanntmachung Nr. 152 des Staatsmin.
betr. die Einziehung des Bezugsscheines
Reichs (v. 30. I. 17)
Reg. Bl. Hdlg Baden Nr. 4, S. 27

23.4.1948

Dr.H./Kr.

Herrn
August S t e i n e r
Gemeinschaftswerk Versorgungsring
S t u t t g a r t - N.
Wolframstr. 6o

Sehr geehrter Herr Steiner!

Besten Dank für Ihren Brief vom 2o. ds.Mts. Ich bin sehr betroffen über den ungünstigen Ausgang der Berufungsverhandlung. Die Hereinziehung der Angelegenheit Brandt hat sich offenbar sehr ungünstig ausgewirkt.

Eine Revision gegen das Urteil der Strafkammer ist leider nicht möglich. In § 333 der Strafprozessordnung heisst es:

"Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte als erkennende Gerichte erster Instanz.

Gegen Berufungsurteile der Strafkammer ist kein Rechtsmittel zulässig".

Zunächst muss die Urteilsbegründung abgewartet werden, dann wird man sich das weitere Vorgehen überlegen müssen.

Ich hoffe, Sie bald einmal wieder in Stuttgart zu sprechen und bin einstweilen mit den besten Grüssen Ihr

Ihr

(Dr. Heimerich)

Heidelberg, den 23. April 1948.
Dr.H./S.

Herrn Dr. O t t o :

Ich bitte Sie, doch möglichst sofort zu prüfen, ob im Falle Steiner-Pietsch eine Revisionsmöglichkeit vorhanden ist und wann die Revisionsfrist zu laufen begonnen hat. Ich verweise auf den Brief des Mandanten vom 20.4., erste Seite, letzter Satz.

Das Urteil der Berufungsinstanz wurde am 6.4. verkündet.

GEMEINSCHAFTSWERK VERSORGUNGSRING STUTTGART

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Fernsprecher: 90171 und 90856/59 · RB.-Nr. 0/0750/5980 · Drahtanschrift: Versorgungsring Stuttgart

Postanschrift: (14a) Stuttgart N, Wolframstraße 60, Postschließfach 101

Postscheckkonto: Stuttgart 4071

Giro-Konten:

Württ. Landessparkasse Stuttgart 5100

Städt. Girokasse Stuttgart 11000

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstraße 4

22. April 1948

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	(14a) STUTTGART N, Wolframstr. 60
		St/M	20.April 1948

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Ausgang unserer Strafsache wird Sie wohl interessieren. Kurz gesagt, es bleibt bei dem Urteil I.Instanz.

Ist schon die Begründung des Urteils I.Instanz eine Unmöglichkeit, so ist die mündliche Begründung des Urteils in der II.Instanz geradezu eine juristische Katastrophe.

Die Grundlagen für unseren Prozess waren die Akten in Sachen Hermann Brandt. Der Präsident liess sogar aus dem Urteil Hermann Brandt den Tatbestand verlesen, liess aber die Vorlesung unterbrechen, als es zu den Entlastungsgründen kam.

Die Hauptbegründung war, Brandt hat seinerzeit mit bewirtschafteten Lebensmitteln kompensiert. Aus der Tatsache, daß Brandt heute noch bei uns beschäftigt ist, hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß die damalige Kompensation mit meinem Wissen erfolgte, denn sonst hätte ich ihn sofort fristlos entlassen müssen. Weil nun die damalige Kompensation mit meinem Wissen erfolgt sei, sei das Gericht weiter zu der Überzeugung gelangt, daß die nicht gemeldeten Waren zurückgehalten worden sind, um damit weitere Kompensationen durchzuführen, damit unser Betrieb im Einkauf gegenüber anderen Geschäften im Vorteil sei.

Das ist im kurzen gesagt die mehr als traurige Begründung.

Sobald das Urteil in meinen Händen ist, werde ich Ihnen umgehend eine Abschrift zukommen lassen.

Sehr geehrter Herr Doktor, es wäre für mich wichtig zu wissen, ob es gegen dieses Urteil eine Revisionsmöglichkeit gibt. Revisionsgründe wären sicher vorhanden, denn hier liegen offensichtlich Verletzungen der Verfahrensvorschriften und der falschen Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzen vor. Aber nachdem es kein Reichsgericht mehr gibt, bin ich mir nicht im klaren, ob hier eine Revisionsmöglichkeit gegeben ist. Herr Dr.Aufrecht verneint die Revisionsmöglichkeit, dagegen wird sie vom juristischen Berater der "Stuttgarter Nachrichten" bejaht.

b.w.

Ist der Instanzenweg nun abgeschlossen, dann bleibt leider nur der bittere Weg des Gnadenweges, und ich muss Ihnen offen gestehen, daß mir auch diese Hoffnung bei der politischen Konstellation wenig Aussicht auf Erfolg gibt, es sei denn, dass der Oberstaatsanwalt frei von allen Einflüssen ist.

Am nächsten Freitag findet in Herne die Gründung der GEG statt. Herr Hoff ist zur Zeit in Hamburg und ich werde ihn in Herne treffen. Nach Rückkehr von Herne werden Sie wieder von uns hören.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

245/1

" Zu meinem grossen Bedauern habe ich gehört, dass die Berufung der Herren S t e i n e r und P i e t s c h vom Landgericht ebenso verworfen worden ist, wie die Berufung des Staatsanwalts. Ein Gnadengesuch, das Herr Dr. Aufrecht vorschlägt, ist natürlich ein Ausweg, aber doch keine Rehabilitation. Zunächst wird man die Begründung des Urteils der Strafkammer abwarten müssen. Sobald diese Begründung vorliegt, möchte ich mir die Sache nocheinmal überlegen. Evtl. müsste man einmal mit dem Justizminister sprechen.

Mit den besten Grüssen
auch für Herrn Steiner
bin ich Ihr

Auszug aus einem Brief an Herrn Walther Hoff, Stgt.
vom 16. April 1948
z. Akt Steiner.

- 676 -

In meinem ersten Semester habe ich gehört, dass die
Berufung der Herren S t e i n e r und P f l e i d e r von
Landgerichts ebenso verworfen worden ist, wie die Berufung
des Staatsanwalts. Ein Unbeteiligter, der Herr Dr. Hufnagel
vernommen, hat natürlich ein Interesse, aber doch keine Be-
lastigkeit. Trotzdem wird man die Begründung der Urteile
der Strafkammer abwarten müssen. Sobald diese Begründung
vorliegt, möchte ich mir die Sache nochmals überlegen.

Rechtsanwälte Dr. Ewald Aufrecht
Dr. Ulrich Kerschbaum und Klink
beim Landgericht und Oberlandesgericht

Telefon 69871
Postscheckkonto Dr. Aufrecht: Stuttgart Nummer 34912
Bankkonto Dr. Aufrecht: Süd-West-Bank, Filiale Stuttgart
Bankkonto: Dr. Kerschbaum: Süd-West-Bank, Fil. Stuttgart

Abschrift

(14a) STUTTGART-W, den 7. April 1948
Wielandstraße 11

1.) Herrn Direktor August S t e i n e r
Stgt.-Vaihingen, Pfauenstr. 14.

2.) Herrn Bruno P i e t s c h, Lagerverwalter
Stgt.-Feuerbach, Kapfenburgstr. 64.

Jn Jhrer Strafsache nehme ich Bezug auf die Hauptverhandlung vom 6.4.48, die mit Urteil der Strafkammer dahin geendet hat, dass sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft, wie auch die Berufung der beiden Angeklagten verworfen worden sind.

Damit ist das eingetreten, was ich von Anfang an im Hinblick auf die Person des Vorsitzenden der 1.Strafkammer gefürchtet habe: Wenn wir uns nicht alle Mühe gegeben hätten, so wäre er wahrscheinlich geneigt gewesen, mehr auf die Berufung der Staatsanwaltschaft einzugehen als auf unsere Berufung.

Selbstverständlich ist damit die Angelegenheit noch lange nicht zu Ende: Wir werden zunächst einmal ein entsprechendes Gnadengesuch einreichen; im übrigen müssen wir die Begründung des Urteils abwarten, damit wir die uns erforderlich erscheinenden Schritte unternehmen können.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.H.Heimerich, Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

zur gefl.Kenntnis.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Rechtsanwalt:
gez. Dr.Aufrecht

Mit kolleg.Hochachtung!
Rechtsanwalt: (Dr.Aufrecht)

(Dr.Aufrecht)

14/7.V 4/4.V T.6.4.48 -676-

Abschrift

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht und Dr. Ulrich Kerschbaum
beim Landgericht und Oberlandesgericht
Telefon 69871
Postscheckkonto Dr. Aufrecht: Stuttgart Nummer 34912
Bankkonto Dr. Aufrecht: Südwest-Bank, Filiale Stuttgart
Bankkonto: Dr. Kerschbaum: Südwestbank, Fil. Stuttgart

(14 a) STUTTGART-W, den Wielandstraße 11

30. März 1948

1. April 1948

Herrn
Direktor S t e i n e r
Stgt.-Vaihingen
Pfauenstr.14

Sehr geehrter Herr Direktor!

Jn Jhrer Strafsache nehme ich Bezug auf Jhr Schreiben vom 25.3.48 und unsere fernmündliche Unterredung vom 3o.3.48. Jch halte die Ausführungen des Herrn Dr.Heimerich vom 2o.3.48 ~~xxxxxxx~~ an Herrn Senatspräsident von Houwald für in jeder Hinsicht zutreffend. Sie decken sich durchaus mit dem von mir eingenommenen Standpunkt.
Jch halte es daher für zweckmässig, das Schreiben des Herrn Dr.Heimerich in der voh mir vorgeschlagenen Weise dem Vorsitzenden der Strafkammer überreichen zu lassen.

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt:

gez. Dr.Aufrecht

1. April 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Heimerich, Heidelberg

(Dr.Aufrecht)

zur gefl.Kenntnis.

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt:

(Dr.Aufrecht)

K/K/ Zum Akt.
Kb

Akt. X 7 8
Tagen
6.4.
Kb

20. März 1948

Dr. H./Sch.

Herrn

August S t e i n e r
Gemeinschaftswerk Versorgungsring
Stuttgart G.m.b.H.
S t u t t g a r t- N
Wolframstr. 60

Lieber Herr Steiner!

Ich bestätige Ihre letzte Mitteilung. Gleichzeitig habe ich einen Brief von Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t erhalten. Die beiden Mitteilungen haben mich veranlasst, den im Original und in Abschrift beiliegenden Brief an Herrn Senatspräsident v. H o u w a l d zu richten. Ich bitte Sie, diesen Brief mit Herrn Dr. Aufrecht zu besprechen und wenn keine Bedenken Ihrerseits bestehen, den Brief bei Herrn v. Houwald abgeben zu lassen. Ich möchte glauben, daß dieser Brief nicht ohne Wirkung bleiben wird. Vielleicht gibt er sogar Veranlassung, daß ich doch noch als Zeuge zu der Verhandlung vom 6. April geladen werde.

Ich komme vielleicht am kommenden Donnerstag, den 25. März durch Stuttgart, da ich die Ostertage in der Nähe von Stuttgart verleben möchte. Es steht dies aber noch nicht fest. Evtl. könnten wir uns am 25. März kurz in Stuttgart treffen.

2 Anlagen!

Mit den besten Grüßen
für Sie und Herrn H o f f
bin i-ch
Ihr

(Dr. Heimerich)

20. März 1948

ad 20/3.
Fr. Steiner

Dr. H./Sch.

Herrn
Senatspräsident v. H o u w a l d
S t u t t g a r t
Landgericht

Betrifft: Strafsache gegen August S t e i n e r und Bruno P i e t s c h.

Sehr geehrter Herr Senatspräsident!

Ich habe mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes Württ.-Badischer Konsumgenossenschaften von dem Verteidiger der obengenannten Herren, Herrn Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t in Stuttgart, fortlaufend über den Stand des Strafverfahrens unterrichten lassen. Darum habe ich auch Kenntnis erhalten von der Verfügung, die die I.Strafkammer des Landgerichts in dieser Sache am 9. März erlassen hat und die von Ihnen unterzeichnet worden ist.

Ich kann nicht umhin, meine Bedenken hinsichtlich dieser Verfügung zum Ausdruck zu bringen. Ich habe selbst den Vorschlag gemacht, mich als Zeugen, und zwar als sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung zu hören, da mir nicht nur die Persönlichkeiten der beiden Angeklagten bekannt sind, sondern da ich den Bereich genau kenne, in dem sich die Tat der Herren Steiner und Pietsch ergeben hat. Auf dieses Milieu, insbesondere auf den außerordentlich großen Umsatz des Konsumvereins Stuttgart, der nicht weniger als 12 Millionen im Jahr beträgt, auf die starke berufliche Inanspruchnahme der Herren Steiner und

Pietsch und auf die grundsätzlich korrekte Geschäftsführung in allen konsumgenossenschaftlichen Organisationen und die vielfachen Kontrollen, die dort eingebaut sind, scheint es mir wesentlich anzukommen. Die Gesinnung der Herren Steiner und Pietsch ist über jeden verwerflichen Eigennutz erhaben. Es scheint mir ein großer Unterschied zu sein, ob ein Gericht in einem Strafverfahren unterstellt, daß die Angeklagten auch heute noch volle Anerkennung und Vertrauen besitzen, oder ob von einer so sachkundigen Persönlichkeit, wie mir, in der mündlichen Verhandlung ein Zeugnis über die in Frage stehenden Persönlichkeiten und ihren Wirkungskreis abgelegt wird. Dieses Zeugnis würde noch besondere Bedeutung gewinnen, wenn auch die Haltung des Württ.-Badischen Landwirtschaftsministeriums in der Angelegenheit im Rahmen der mündlichen Verhandlung völlig klargestellt würde.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das ganze Verfahren gegen die Herren Steiner und Pietsch eine starke politische Note hat. Zu einer Zeit, als die Angelegenheit im Rahmen eines Ordnungsstrafverfahrens bereinigt werden sollte, hat eine andere maßgebende Persönlichkeit eingegriffen und ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft veranlaßt. Es liegt sehr nahe, daß dies aus Beweggründen geschehen ist, die in einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die konsumgenossenschaftliche Bewegung ihre Ursache haben. Denn wenn man wie ich und viele andere täglich feststellen muss, daß sich auch im Lande Württemberg-Baden fortgesetzt die größten Schiebungen abspielen und daß aus eigennützigen Motiven Warenbestände aller Art von privatkapitalistischen Besitzern gehortet und der darbenden Bevölkerung vorenthalten werden, ohne daß die Staatsanwaltschaft einzugreifen vermag, dann muss man sich darüber wundern, daß/ein zwei leitende Angestellte einer gemeinwirtschaftlichen Organisation dafür zur Verantwortung zieht, daß sie ohne jedes

eigennützige Interesse einen verhältnismässig kleinen Warenbestand einige Zeit aus gewissen Besorgnissen heraus zurückgehalten, dann aber freiwillig der Behörde gemeldet haben. Hier klafft ein Widerspruch, der jeden objektiv Denkenden zur besonderen Vorsicht mahnen muss. Jedenfalls sollte man in einer solchen Sache der Beweisaufnahme keinerlei Fesseln anlegen und alles Beweismaterial zur Geltung bringen lassen, das der Entlastung der Angeklagten dienen könnte. Darum kann ich es auch nicht verstehen, daß die I.Strafkammer die Zeugen F a s s n a c h t und P i s c h a c k nicht vernehmen will, die nach dem Vorbringen des Verteidigers Dr. Aufrecht doch bekunden können, daß die bisher vernommenen und im erstinstanziellen Urteil erwähnten Zeugen die Unwahrheit gesagt oder sich geirrt haben.

Zu alledem kommt dann noch die Anfechtbarkeit der Weitergeltung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.39 in der Fassung vom 25.3.42. Jedenfalls sollte man dieses typische Nazigesetz gerade bei Personen, die ausgesprochene Nazigegner gewesen sind und unter dem Naziregime gelitten haben, wie die beiden Angeklagten, nur mit der größten Behutsamkeit anwenden und dabei auch dem Umstand Rechnung tragen, daß unser öffentliches Bewirtschaftungssystem zusammengebrochen und auf alle Fälle so durchlöchert ist, daß Gesetz und Wirklichkeit in unerträglicher Weise auseinander klaffen. Ich muss mich mit Leidenschaft und Entrüstung dagegen wenden, daß man Persönlichkeiten, wie die Herren Steiner und Pietsch als "Kriegswirtschaftsverbrecher" bezeichnet. Die Kriegswirtschaftsverbrecher sitzen auf anderen Bänken und in anderen Büros als denen der nach langer Unterdrückung wieder entstandenen

Konsumgenossenschaften.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Senatspräsident, diese Zeilen auch den anderen Mitgliedern der I.Strafkammer in Stuttgart zur Kenntnis zu bringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

bin ich

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

Oberbürgermeister a.D.
Mitglied des bizonalen Wirtschaftsrates.

P.S. Heute erhielt ich die Ladung zum Termin auf 6.4.1948 nach der Olgastr.10, Zimmer 275. Die von Herrn Dr.Aufrecht gestellten Beweisanträge wurden abgelehnt. Als Zeugen sind wiederum die 3 gleichen Personen geladen, die uns schon im ersten Termin belastet haben. Auch die Einholung einer Äusserung vom Landwirtschaftsministerium wurde abgelehnt mit der etwas schnoddrigen Bemerkung, daß darüber das Gericht zu entscheiden habe, ob die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung Anwendung finden oder nicht.

Ich sehe dem Termin mit aller Ruhe entgegen, bin jedoch auf Überraschungen eingestellt.

.47. 1m. Staib Stgt.

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht und Dr. Ulrich Kerschbaum
beim Landgericht und Oberlandesgericht u. Klink

Telefon 69871
Postscheckkonto Dr. Aufrecht: Stuttgart Nummer 34912
Bankkonto Dr. Aufrecht: Südwest-Bank, Filiale Stuttgart
Bankkonto: Dr. Kerschbaum: Südwestbank, Fil. Stuttgart

(14a) STUTTGART-W, den Wielandstraße 11

15. März 1948

Herrn
RA. Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4.

17. März 1948

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache gegen Herrn August S t e i n e r und Bruno P i e t s c h übersende ich:

1.) Verfügung der 1.Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 9.3.48
2.) Abschrift meines Schreibens an die Herren Steiner und Pietsch vom 12.3.48

zur gefl. Kenntnis.

Die 1.Strafkammer des Landgerichts Stuttgart ist im übrigen für ihre Rigorosität bekannt.

Mit kolleg.Hochachtung
- Rechtsanwalt:

2 Anl./

. . . . . .

Abschrift.

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht und Dr. Ulrich Kerschbaum
beim Landgericht und Oberlandesgericht u.Klink
Telefon 69871
Postscheckkonto Dr. Aufrecht: Stuttgart Nummer 34912
Bankkonto Dr. Aufrecht: Südwest-Bank, Filiale Stuttgart
Bankkonto: Dr. Kerschbaum: Südwestbank, Fil. Stuttgart

(14a) STUTTGART-W, den 12. März 1948
Wielandstraße 11

1.) Herrn Dir. August S t e i n e r
Stuttgart - Vaihingen,
Pfauenstrasse 14.

2.) Herrn Bruno P i e t s c h
Stuttgart - Feuerbach
Kapfenburgstrasse 64

In Ihrer Strafsache übersende ich angeschlossen eine Verfügung der 1.Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 9.3.48 abschriftlich zur gefälligen Kenntnis. Der Inhalt der ~~xxxxxxxxxx~~ Verfügung kennzeichnet so recht den Geist unserer Strafjustiz: Jedem Dummkopf ist bekannt, dass nicht das Landwirtschaftsministerium, sondern das Gericht über eine Strafsache zu entscheiden hat, jedem Dummkopf ist es aber auch bekannt, dass es für die moralische Beurteilung eines Angeklagten darauf ankommt, ob er noch das Vertrauen des Landwirtschaftsministeriums hat oder nicht. Darüber entscheidet dann das Landwirtschaftsministerium und nicht das Gericht.

Im übrigen habe ich immer wieder zu wiederholen, dass die berüchtigte Kriegswirtschaftsverordnung ein typisches Nazigesetz ist, mit der man alles anfangen kann. Ich verweise insoweit auf meine Darlegungen in I.Inst.

Ich würde gerne im Hinblick auf den höchst eigenartigen Ton der Verfügung der 1.Strafkammer eine entsprechende Erwiderung einreichen; ich fürchte aber, dass wir dann erst recht den Grimm der Vorsitzenden erregen, was besser unterbleibt. Immerhin spricht die anliegende Verfügung für den im Gegensatz zur Nazizeit gebesserten und menschlichen Geist der demokratischen Strafjustiz.

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt:

Anl./

gez. Dr. Aufrecht.

Abschrift

Landgericht Stuttgart

I.Straf-Kammer

Aktenzeichen: 1 Ns. 505/47

Verfügung vom 9. März 1948

In der Strafsache gegen August Steiner, Stuttgart-Vaihingen u. Bruno Pietsch, Stuttgart-Feuerbach

wegen Kriegswirtschaftsverbrechen

werden die Beweisanträge des Verteidigers in den Schriftsätzen vom 23.2. und 2.3.48 abgelehnt.

Dass die Angekl. auch heute noch volle Anerkennung und volles Vertrauen besitzen, kann als wahr unterstellt werden.

Was die im Schriftsatz von 17.11 genannten Zeugen Fassnacht und Bischak sollen bekunden können, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Schliesslich ist es nicht Sache des Landwirtschaftsministeriums, sondern des Gerichts, zu entscheiden, ob die Angeklagten sich eines Kriegswirtschaftsverbrechens schuldig gemacht haben. Einholung einer Aeusserung des Landwirtschafts-Min. hierüber wird deshalb ebenfalls abgelehnt.

Senatspräsident

gez. v. Houwald

1 Stempel

Beglaubigt:
Stuttgart, den 12.März 1948
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Landgerichts
Justizobersekretär (gez.) unleserl.

Abschrift beglaubigt
Rechtsanwalt:

(Dr. Aufrecht)

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht & Dr. Ulrich Herschelmann
Stuttgart W, Wielandstr. 11
Telefon S. A. 09871
Postscheckkonto: Dr. Aufrecht, Stuttgart
Nr. 34 019

Rechtsanwalt Klink

Abschrift

Stuttgart, den 25. Februar 1948.

An das

Amtsgericht

Stuttgart.

26. Feb. 1948

B 4 Dls. 494-95/47.

In der Strafsache

gegen

1.) August S t e i n e r, Stgt.-Vaihingen

2.) Bruno F i e t s c h, Stgt.-Feuerbach

wird noch vorgetragen:

1.)

Bekanntlich hat nunmehr der Wirtschaftsrat das sog. Nothilfegesetz vom 23.1.48 erlassen.

§ 4 dieses Gesetzes lautet:

"Bestände, die entgegen den Bewirtschaftungsbestimmungen erworben oder zurückgehalten sind, werden der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn der Meldepflichtige die Bestände wahrheitsgemäss und fristgerecht angibt, sofern nicht bis zur Abgabe der Meldung eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde."

Die Tatsache, dass der Angekl.Ziff.2, Herr Pietsch, nicht fristgerecht gemeldet hat und Herr Steiner sich darauf verlassen hat, die Meldung sei rechtzeitig erfolgt, liegt lange vor dem nunmehr erlassenen Nothilfegesetz. Wenn nun aber alle diejenigen, die jetzt wahrheitsgemäss und fristgerecht melden, eine Strafverfolgung nicht zu befürchten brauchen, so besteht doch weiter kein besonderes kriminal-politisches Interesse mehr daran, die Strafverfolgung gegen diejenigen fortzusetzen, welche früher eine fristge-

rechte Meldung unterlassen haben, insbesonders dann nicht, wenn auf Grund einer nachgeholten Meldung die gesamten Bestände ohne den geringsten Abgang erfasst worden sind. Hätten die Angeklagten die Bestände bis heute verschwiegen und würden sie die Bestände jetzt melden, so fielen sie ohne weiteres unter die Amnestie. Es ist rechtspolitisch völlig unbegreiflich, weshalb im vorliegenden Falle die Angeklagten bestraft werden sollen.

2.)

Wie ich bereits unter Ziff.1o) meines Schriftsatzes vom 17.11.47 vorgetragen habe, sind beide Angeklagten unbestraft, unbescholten und allgemein als Ehrenmänner bekannt. Die Verurteilung der Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe bedeutet die moralische Vernichtung der beiden Angeklagten, die umso unangebrachter ist, als die beiden Angeklagten sich ihr ganzes Leben hindurch einwandfrei und tadellos verhalten und hinsichtlich des ihnen anvertrauten grossen Betriebs alle Verantwortung auf sich genommen haben, ohne auch nur den geringsten persönlichen Vorteil daraus gezogen zu haben.

Zum Beweis dafür, dass die beiden Angeklagten auch heute noch die volle Anerkennung und das volle Vertrauen aller Kreise besitzen, berufe ich mich auf das Zeugnis des

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4

Vorsitzender des Verbands Württ.-Badischer Konsumgenossenschaften.

Auch der in I.Inst. als Zeuge vernommene Wirtschaftsprüfer Dr.Karl Heinz Hilmar hat erklärt, dass gegen die Angeklagten seitens der Militärregierung nichts unter-

nommen werde und dass die Angeklagten das Vertrauen der Militärregierung haben.

Endlich weise ich auf die Art der Einleitung der Strafverfolgung gegen die beiden Angeklagten hin, insbesonders auf das Schreiben des damaligen Finanzminister Dr.Köhler an die Staatsanwaltschaft vom 14.5.47 /1 der Akten. Hieraus ergibt sich, dass die Strafverfolgung mindestens zum Teil auf die bekannten damaligen politischen Gegensätze zwischen CDU (Simpfendörfer, Bausch) und SPD zurückzuführen ist. Ohne das Schreiben des damaligen Finanzminister Dr.Köhler vom 14.5.47 hätte kein Mensch daran gedacht, gegen die beiden Angeklagten in der erfolgten Weise vorzugehen, vielmehr wird es bei der durch das Landwirtschaftsministerium erfolgten Abrügung vom 2o.5.47 verbliebem.

Rechtsanwalt:
Dr.Aufrecht

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg

zur gefl.Kenntnis.

Mit kolleg.Hochachtung!
Rechtsanwalt:

(Dr.Aufrecht)

2/3./ Abler. Hoff mit der Bitte der Treuen Treue Deutsch zu verständigen.

20. Februar 194 Ch 20/2.

Dr. H./Sch.
- 676 -

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Ewald A u f r e c h t
S t u t t g a r t - W
Wielandstr. 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich komme heute nochmals auf die Strafsache August S t e i n e r und Bruno P i e t s c h zurück.

Mittlerweile ist durch den Wirtschaftsrat das Nothilfegesetz zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen vom 23. Januar 1948 erlassen worden. § 4 dieses Gesetzes lautet:

> "Bestände, die entgegen den Bewirtschaftungsbestimmungen erworben oder zurückgehalten sind, werden der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt.
>
> Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn der Meldepflichtige die Bestände wahrheitsgemäss und fristgerecht angibt, sofern nicht bis zur Abgabe der Meldung eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde".

Die Tatsache, daß die Herren Steiner und Pietsch nicht fristgerecht gemeldet haben, liegt lange vor dem Nothilfegesetz. Aber wenn jetzt für alle diejenigen, die ~~wahrheitsgemäss~~ nunmehr und fristgerecht melden, eine Strafverfolgung ausgeschlossen wird, so besteht doch kein besonderes kriminalpolitisches Interesse mehr, die Strafverfolgung gegen diejenigen fortzusetzen, welche früher eine fristgerechte Meldung unterlassen haben, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund einer nachgeholten

Meldung die Bestände mittlerweile erfasst worden sind. Hätten die Herren Steiner und Pietsch die Bestände bis heute verschwiegen und würden sie jetzt melden, dann würde ja die Amnestie ohne weiteres für sie Platz greifen. M.E. kann eine derartige Argumentation auf das Gericht nicht ohne Eindruck bleiben.

Ich habe in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes Württembergisch-Badischer Konsumgenossenschaften den Herren Steiner und Pietsch auch noch empfohlen, die Ladung von Leumundszeugen für sich zu beantragen und habe mich hinsichtlich des Herrn Steiner erboten, selbst als Leumundszeuge für ihn aufzutreten. Sowohl bei Beurteilung der Schuld als auch bei Beurteilung der Straffrage wird die richtige Beurteilung der Persönlichkeit, um die es sich handelt, eine Rolle spielen. Man kann doch unmöglich Persönlichkeiten mit einer Gefängnisstrafe belasten, die ihr ganzes Leben hindurch sich einwandfrei und tadellos verhalten haben und die hinsichtlich des großen Betriebes, der ihnen anvertraut war, alle Verantwortungen auf sich genommen haben, ohne irgend einen persönlichen Vorteil daraus gezogen zu haben, der über das hinausging, was jeder Angestellte zu beanspruchen hatte.

Ich möchte es Ihrer Erwägung anheimgeben, ob Sie nicht noch einen Nachtragsschriftsatz einreichen wollen, in dem auch die obigen Gesichtspunkte verwertet werden, vor allem aber auch auf den politischen Charakter der Angelegenheit hingewiesen werden könnte. Warum geht eigentlich die Staatsanwaltschaft nicht den umfangreichen Warren-Hortungen nach, die in fast allen Geschäftszweigen vorliegen, während sie hier auf höhere Anregung einen Fall aufgegriffen hat, in dem eine eigene, wenn auch nachträgliche Meldung stattgefunden hat und keinerlei persönlicher Vorteil verfolgt wurde?

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

16/3. /

Heidelberg, den 16. Febr. 1948.
Dr.H./S.
- 676 -

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn H o f f und Herrn S t e i n e r in Stuttgart in der vergangenen Woche.

Wir haben das Verhalten des Herrn RA. Dr. A u f r e c h t besprochen. Die Stuttgarter Herren teilten meine Meinung, daß Herr Aufrecht schwer zu beeinflussen ist und daß es deshalb nicht viel Zweck hat, daß ich einen weiteren Versuch mache, mich einzuschalten.

Es soll zunächst die Anberaumung des Verhandlungstermins abgewartet werden.

Wv. in 4 Wochen.

14/II. 1

27. Jan. 1948

ad 27/1.

Dr.H./Kr.

Herrn

Walter H o f f
Konsumgenossenschaftl.Landesverein
f. Württemberg-Baden

S t u t t g a r t - N.
Wolframstr. 60

Lieber Herr Hoff!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift des Schreibens vom 23. Januar, das ich von Herrn Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t erhalten habe. Das Schreiben des Herrn Aufrecht an mich ist sehr zurückhaltend. Offenbar hat er durchaus nicht den Wunsch, sich mit mir über die Sache zu unterhalten. Auch auf die Anregung, die ich ihm in meinem Brief vom 21. 1. 48 gegeben habe, geht Herr Dr. Aufrecht nicht ein.

Ich bitte Sie, die Herren S t e i n e r und P i e t s c h zu unterrichten.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr

1 Anlage

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht und Dr. Ulrich Kerschbaum
beim Landgericht und Oberlandesgericht
Telefon 69841
Postscheckkonto Dr. Aufrecht: Stuttgart Nummer 34912
Bankkonto Dr. Aufrecht: Südwest-Bank, Filiale Stuttgart
Bankkonto: Dr. Kerschbaum: Südwestbank, Fil. Stuttgart

(14a) STUTTGART-W, den 23. Januar 1948
Wielandstraße 11

Herrn
Rechtsanwalt Klink

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. H.Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

26. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Kollege!

Jn der Strafsache / Herrn August S t e i n e r und Bruno P i e t s c h bestätige ich den Erhalt Jhres Schreibens vom 21.1.48. Jch übersende angeschlossen Abschrift meiner Berufungsbegründungsschrift vom 17.11.47 zur gefl. Kenntnis und Rückgabe, da ich kein zweites Exemplar mehr besitze. Dass die Angelegenheit nahezu ausschliesslich politischen Charakter hat, steht fest. Der damalige Wirtschaftsminister Köhler bezw. sein Referent hat nämlich an die Staatsanwaltschaft ein eingehendes Schreiben gerichtet, in dem er die strengste Bestrafung der Besch. Steiner und Pietsch fordert. Wahrscheinlich handelt es sich um den bekannten Gegensatz zwischen CDU und SPD und darum, dass die SPD einige CDU-Leute vorher "abgeschossen" hat, so insbesonders den Minister Simpfendörfer u.A. Jch habe diesen Gesichtspunkt schon in I.Jnstanz entsprechend hervorgehoben und ich werde das auch in II.Jnstanz tun. Jm übrigen bin ich davon überzeugt, dass das Urteil I.Jnst. in II.Jnstanz nicht bestätigt werden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
colleg.Rechtsanwalt:

Anl./
um deren Rückgabe gebeten wird.

(Dr.Aufrecht)

Rückk. erhalten
am 27/1. 1948

Ww. 14/2.

21. Jan. 1948

Dr.H./Kr.

Herrn
Walther H o f f
Konsumgenossehschaftl.Landesverein
f. Württemberg-Baden
S t u t t g a r t - N.
Wolfram str. 60

Lieber Herr Hoff!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn RA. Dr. A u f r e c h t. Ich bitte Sie, die Herren S t e i n e r und P i e t s c h zu unterrichten.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr

1 Anlage

21. Jan. 1948

Herrn
RA. Dr. Ewald A u f r e c h t
S t u t t g a r t - W.
Wielandstr. 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich höre, verteidigen Sie die Herren Steiner und Pietsch in der schwebenden Strafsache. Wenn ich mir erlaube, heute in dieser Sache an Sie zu schreiben, so geschieht dies in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes württembergisch-badischer Konsumgenossenschaften.
Die Herren Steiner und Pietsch nehmen in der Konsumgenossenschaftsbewegung eine angesehene Stellung ein, insbesondere Herr Steiner ist eine bekannte Persönlichkeit, der noch bis vor kurzem Vorsitzender des konsumgenossenschaftlichen Landesvereins für Württemberg-Baden gewesen ist und von dieser Stelle nur deswegen zurücktreten musste, weil die Militärregierung nicht mehr gestattete, dass die hinsichtlich des konsumgenossenschaftlichen Vermögens eingesetzten Treuhänder zugleich Ehrenämter innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation wahrnahmen. Auch dem Ausschuss des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gehört Herr Steiner an. Er zählt also zu den hervorragenden Repräsentanten der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Eine Verurteilung der Herren Steiner und Pietsch kann für die Konsumgenossenschaften nicht gleichgültig sein, da sie u.U. politisch gegen die Konsumgenossenschaften ausgenutzt werden könnte. Dazu kommt noch, das besondere persönliche Interesse der Herren Steiner und Pietsch, die als Funktionäre der Konsumgenossenschaftsbewegung unter allen Umstän-

den eine weisse Weste haben wollen und müssen. Unter diesen Umständen wird man alles daran setzen müssen, um die beiden Herren in der zweiten Instanz vor einer Bestätigung des erstinstanziellen Urteils zu bewahren.

Es wäre nun sehr interessant, Ihr Urteil über die Aussichten in der Berufung kennen zu lernen und von Ihnen zu hören, was Sie noch tun zu können glauben, um einen Freispruch der Herren Steiner und Pietsch, vor allem aber des Herrn Steiner zu erreichen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der erstinstanzielle Richter rein stimmungsgemäss hauptsächlich deswegen zu einer Verurteilung gekommen ist, weil ihm die von den Angeklagten versuchte Erklärung, dass die Franzosen wieder kommen würden und sich auch die ihnen vorher entgangenen Waren aneignen könnten, zu wenig plausibel erschien. Er dürfte diese Unklarheit, über die er nicht hinweg kam, schliesslich zu Ungunsten der Angeklagten ausgelegt haben. Ich glaube, dass die Argumentation der Angeklagten für das Jahr 1945 und vielleicht auch noch für den Anfang des Jahres 1946 zutraf, dass sie aber für die spätere Zeit keine Geltung mehr hatte. Wahrscheinlich ist es eben so gewesen, dass man dann längere Zeit an die zurückgestellten Waren überhaupt nicht mehr gedacht hat und weil auch der Auffassung war, dass die Menge der zurückgestellten Waren doch nur einen ganz kleinen Prozentsatz des Umsatzes der Konsumgenossenschaftlichen Organisation der Gross-Stuttgart ausmachte und als kleine Reserve für besondere Notfälle gelten konnte. Ich glaube, man müsste dem Gericht das Milieu besonders deutlich machen, in dem sich die Arbeit der Angeklagten vollzog. Ihre Arbeitslast und ihre Verantwortung war fast eine übergrosse. In dem Geschäft sind ausserordentlich grosse Warenmengen durchgelaufen - der Jahresumsatz betrug meines Wissens 12 Millionen. Es wurde mit äusserster Korrektheit im Konsumverein vorgegangen; es waren auch überall Kontrollen eingebaut. Schliesslich ist ja auch die Meldung der zurückgestellten Waren erfolgt, ohne dass irgend eine Anzeige drohte, weil Herr Pietsch sich wieder an die zurückgestellten Waren erinnerte und bei dem zunehmenden Fettmangel es für nötig hielt, keine solche Reserve mehr zu halten. Dazu kommt noch, dass von irgendwelchen eigensüchtigen Motiven nicht im Entferntesten die Rede sein kann

und dass sich keiner von den Angeklagten, obwohl er es leicht hätte tun können, irgend etwas angeeignet hat. Wenn man das Geschäftsleben heute überblickt und von den zahlreichen Hortungen Kenntnis hat, die überall vorgenommen werden, dann kannman es den Leitern einer grossen konsumgenossenschaftlichen Organisation wirklich nicht besonders verdenken, dass sie vorübergehend glaubten, eine gewisse Reserve halten zu sollen, was ja keinen anderen Zweck hatte, als die Versorgung der Gross-Stuttgarter Bevölkerung sicher zu stellen.

Dazu kommt noch, dass die ganze Angelegenheit doch auch eine politische Seite zu haben scheint. Ein Ordnungsstrafverfahren, das äusserstenfalls vielleicht am Platz gewesen wäre, war schon eingeleitet und so gut wie abgeschlossen,wurde aber dann doch nicht zu Ende geführt, da höhere Kräfte eingriffen. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist von dem Finanzminister und stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Heinrich K ö h l e r persönlich unterzeichnet. Zweifellos ist Dr. Köhler kein Freund der konsumgenossenschaftlichen Bewegung und war vielleicht allzu gerne bereit, diese Angelegenheit aufzugreifen. Ich kann natürlich von hier aus schwer überblicken, ob und inwieweit es im Verfahren zweckmässig ist, diese politische Seite der Angelegenheit auszuwerten. Jedenfalls könnte man aber sagen, dass Regierung und Staatsanwaltschaft soviel Anlass hätten, gegenüber schweren Mißständen in der Wirtschaft einzugreifen, dass sie es nicht notwendig hätten, in einer so verhältnismässig harmlosen Angelegenheit gerade die Konsumvereine an das Licht der Öffentlichkeit zu zerren und den Versuch zu machen, diese Organisation bezw. hervorragende Vertreter derselben bloß zu stellen.

Das sind so die Gedanken, die mir bei der Betrachtung der Angelegenheit gekommen sind. Ich wäre dankbar, wenn ich mit Ihnen in eine Unterhaltung über die Lage eintreten könnte, da, wie ich oben ja schon bemerkt, mir besonders daran gelegen ist, alles zu tun, was im Interesse der konsumgenossenschaftlichen Bewegung und der Verteidigung ihres guten Rufes liegt. Wenn Sie es für zweckmässig halten sollten, bin ich auch gerne bereit, einmal zu Ihnen nach Stuttgart zu kommen.

Mit kollegialen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

Konsumgenossenschaftlicher Landesverein
für Württemberg-Baden

Fernruf Nr. 90171 u. 91388 **STUTTGART-N** Wolframstraße 60

Konsumgenossenschaftlicher Landesverein f. Württemberg-Baden
(14a) Stuttgart N, Wolframstraße 60

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

jetzt:
Verband württembergisch-badischer
Konsumgenossenschaften e.V.

15. Jan. 1948

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		H/E.	14. 1. 1948

Betrifft:

Lieber Herr Doktor Heimerich!

Herr Steiner hat uns Ihr an ihn gerichtetes Schreiben vom 9. v. M. in seiner Prozess-Sache zu lesen gegeben. Dabei haben wir den Eindruck gewonnen, dass es sehr erwünscht wäre, wenn einmal Ihre vortrefflichen Ausführungen in diesem Brief für die Berufung noch verwertet werden könnten und wenn es noch möglich wäre, Sie zusammen mit Herrn Dr. Aufrecht für die Verteidigung in der Berufungsverhandlung zu gewinnen.

Bei dem unter den Anwälten bestehenden Mandatsschutz und der Empfindsamkeit des Herrn Dr. Aufrecht könnte Ihnen das beiliegende Schreiben unseres Verbandes vielleicht die Fühlungnahme mit Herrn Dr. Aufrecht erleichtern, damit die in Ihrem Briefe an Herrn Steiner vom 9. v. M. gegebene Begründung bei der Verteidigung mit vorgebracht werden kann.

Wir glauben, es Ihnen überlassen zu müssen, wie Sie mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Aufrecht die Verbindung aufnehmen, wären Ihnen aber ausserordentlich dankbar, wenn Sie diesen Weg beschreiten würden, damit nichts versäumt wird, dem Berufungsverfahren einen günstigen Ausgang zu sichern.

Mit besten Grüssen

Ihr

7.46. 2 m. Staib Stgt.

Konsumgenossenschaftlicher Landesverein
für Württemberg-Baden
STUTTGART-N

Fernruf Nr. 90171 u. 91388 — Wolframstraße 60

Konsumgenossenschaftlicher Landesverein f. Württemberg-Baden
(14a) Stuttgart N, Wolframstraße 60

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

jetzt:

Verband württembergisch-badischer
Konsumgenossenschaften e.V.

K/ Forgang
Vb

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		H/E.	14. 1. 1948

Betrifft:

Lieber Herr Doktor Heimerich!

Neben den Sorgen um die Durchführung der Vermögensübertragung, die uns täglich beschäftigen, bedrückt uns die Ungewissheit, um den weiteren Ausgang des Prozesses gegen unsere Freunde S t e i n e r und P i e t s c h von der Konsumgenossenschaft Stuttgart.

Wir sind überzeugt davon, dass die Führung des Prozesses auch in der Berufungsinstanz bei Herrn Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t, Stuttgart in guten Händen liegt, müssen jedoch bei der heutigen Einstellung der Gerichte auf alles gefasst sein. Das vom Amtsgericht Stuttgart Ende Oktober in dieser Sache gefällte Urteil trägt der unantastbaren Ehrenhaftigkeit dieser beiden Männer in keiner Weise Rechnung und unterstellt den beiden Angeklagten eigennützige Motive, für die nach unserer Meinung weder die Akten noch das Verhandlungsergebnis dem Richter auch nur den geringsten Anlass geben.

Ein ungünstiger Ausgang des Prozesses in der Berufungsinstanz könnte die schwerwiegendsten Folgen für unsere beiden Freunde, und auch eine nachteilige Auswirkung auf das Ansehen der Konsumgenossenschaft Stuttgart im besonderen und unserer württ.-badischen Genossenschaftsbewegung im allgemeinen haben.

Diese Befürchtung veranlasst uns, Ihnen, lieber Herr Doktor, in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender unseres Verbandes unsere ernsten Besorgnisse in dieser Frage zu unterbreiten. Wenn Sie in der Lage wären, sich an Herrn Rechtsanwalt Dr. Aufrecht, Stuttgart um Auskunftserteilung über die Aussichten des Berufungsverfahrens zu wenden, so wären wir Ihnen dafür ausserordentlich verbunden.

Mit den besten Grüssen

Ihr

7.46. 2 m. Staib Stgt.

jetzt:

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

H/E. 14. 1. 1948

Lieber Herr Doktor Heimerich!

Neben den Sorgen um die Durchführung der Vermögensübertragung, die uns täglich beschäftigen, bedrückt uns die Ungewissheit, um den weiteren Ausgang des Prozesses gegen unsere Freunde S t e i n e r und P i e t s c h von der Konsumgenossenschaft Stuttgart.

Wir sind überzeugt davon, dass die Führung des Prozesses auch in der Berufungsinstanz bei Herrn Rechtsanwalt Dr. A u f r e c h t, Stuttgart in guten Händen liegt, müssen jedoch bei der heutigen Einstellung der Gerichte auf alles gefasst sein. Das vom Amtsgericht Stuttgart Ende Oktober in dieser Sache gefällte Urteil trägt der unantastbaren Ehrenhaftigkeit dieser beiden Männer in keiner Weise Rechnung und unterstellt den beiden Angeklagten eigennützige Motive, für die nach unserer Meinung weder die Akten noch das Verhandlungsergebnis dem Richter auch nur den geringsten Anlass geben.

Ein ungünstiger Ausgang des Prozesses in der Berufungsinstanz könnte die schwerwiegendsten Folgen für unsere beiden Freunde, und auch eine nachteilige Auswirkung auf das Ansehen der Konsumgenossenschaft Stuttgart im besonderen und unserer württ.-badischen Genossenschaftsbewegung im allgemeinen haben.

Diese Befürchtung veranlasst uns, Ihnen, lieber Herr Doktor, in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender unseres Verbandes unsere ernsten Besorgnisse in dieser Frage zu unterbreiten. Wenn Sie in der Lage wären, sich an Herrn Rechtsanwalt Dr. Aufrecht, Stuttgart um Auskunftserteilung über die Aussichten des Berufungsverfahrens zu wenden, so wären wir Ihnen dafür ausserordentlich verbunden.

Mit den besten Grüssen

Ihr

Bericht. (Entwurf)

Die juristischen Argumente des Urteils gegen Stein bestehen in der Anerkennung des Z 1 KRVO. In der Fortgeltung der KRVO, mit Ausschluss des Präambel und der Androhung der Todesstrafe, kann kein Zweifel bestehen. Jedoch werden die Ihre Anwendung heute, nach Wegfall des Kriegszustandes nicht in Betracht der begangenen Verbrechen strengere Massstäbe angelegt als in der Nat.-Soz. Zeit.

Das Urteil sagt weiter, daß die Angeklagten die Lebensmittelkarten [illegible] hätten, wohl aber beanstandet es, daß sie [illegible] die Zurückbehaltung der Lebensmittelkarten Betrugs der Bevölkerung gefährdet hätten. Hier liegen m. E. die beiden schwachen Punkte des Urteils. Selbst wenn die Verteidigung in diesem Punkte im Irrtum wären hätten müssen, daß die Angekl. die Karten zurückgehalten haben, kann nicht in Abrede gestellt werden, sie haben aber dadurch nicht den Betrug der Bevölkerung gefährdet, weil während der Zeit, da die Betäubungsmittelkarten [illegible] werden, alle Verbrauchs-Abschnitte belassen werden konnten und auch belassen worden sind. Bis zur Neuausgabe der Betäubungsmittelkarten am 1.3.47 sind abgesehen von 100 g Butter überhaupt keine Aufrufe von Fleisch abgegeben worden erfolgt. Es sind also ohnedem nur Aufstellen liegen geblieben.

Vor allem aber [illegible] müssen bestritten werden, daß die Angekl. die Betrugsgefährdung böswillig gefährdet hätten. In diesen Beziehungen sind

Die juristischen Ausführungen der Verteidigung
durchaus zutreffend. Ergänzend wäre noch
folgendes zu bemerken:

Böswilligkeit erfordert viel mehr als Vorsatz.
Nicht nötig ist allerdings, daß der Täter die Absicht
hatte, die Betroffenen zu schädigen, aber es
muß ihm des Bewußtseins, die Bed. Maßn. zu be-
schädigen, <u>eine böse Absicht</u> zur Tat gedient
sein. Diese böse Absicht ist insbesondere in dem
Beweggrund des Täters und in einer nach der
näheren Umgebung der Volksmeinung verach-
tenden Gesinnung zutage treten. Diese Gesinnung
kann grundsätzlich auch aber nicht ausschließlich
auf eigenen Interessen beruhen. Der Täter muß
mit der Vorsätzlichkeit seiner Gesinnung <u>bewußt</u>
sein. Das ist auch dann anzunehmen sein,
wenn es sich der Umstände des Vorsätzlichkeit
bewußt verschlossen hat, weil seine böse Gesinnung
oder die rücksichtslose Verfolgung bestimmter
Ziele bei allen den Straftaten an die Rechtsgüter auf
die Bestimmung nicht ausgeschlossen sein,
böse kann aber auch ausgeschlossen sein,
wenn der Täter sein Verhalten für erlaubt,
vielleicht sogar für geboten gehalten hat

Das bietet natürlich den Angeklagten verschiedene
Wege die tatsächlichen Grundlagen für Körperen.
Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Verurteilung
ausschließlich darauf gestützt gerechtfertigt ist, daß sich
der Richter die wahren ~~Gründe~~ Motive der Angekl.
nicht erklären konnte. Hier liegt ~~[illegible]~~ auch m.E.
der schwache Punkt der Verteidigung. Daß nicht

[illegible] Eigentum des Burggrafen sein Recht, ist klar
klagt. Da aber jedes Handeln nach der allgemeinen
Lebenserfahrung ein Mittel zur Vorstellung hat,
muß ein plausibler Grund angegeben werden,
wenn der Vorsatz der Beschädigung zu erklären.
Es müssten also irgendwelche Gründe angeführt
werden, aus denen die Angeklagten Vorteile für
sich oder sogar fürs Fehlen halten konnten
oder müssten. Ihre plausiblen Gründe muß
Herr Reiner konnten und dies widerlegen, da-
dann wird es wenig schwer sein, die juristisch
uns rechte Lösung zu finden. Um die Beweisführung
allerdings zu machen genügt es nicht, das
Vorhandensein objektiver Merkmale zu bestreiten,
man muß vielmehr, wenn die Sache auch dem
Gericht gegenüber plausibel zu machen, die
Mühen Motive aufführen. Nun dürfte in der Tat
der Angelpunkt des ganzen Falles sein, ob
dabei Knopp eines der B. helfen, somit bedarf
die ganze Beweisführung von dem einen oder
anderen Standpunkt, damit wissen man die
auf diese oder die andere Grundlage stellt. Die
Einlassung des Angeklagten, die böten die ihr passen
Bestände vorsätzlich existiert doch zu unterschei-
dlich. Das ist in diesem Falle jurisdiktionsfrage.

GEMEINSCHAFTSWERK VERSORGUNGSRING STUTTGART

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Ortsgespräche: 90171/91388 und 92139 · Ferngespräche: 90856/8 · Drahtanschrift: Versorgungsring Stuttgart

Postanschrift: (14a) Stuttgart N, Wolframstr. 60, Postschließfach 101

Postscheckkonto: Stuttgart 4071

Giro-Konten:

Württ. Landessparkasse Stuttgart 5100

Städt. Girokasse Stuttgart 11000

An Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstraße 4

RB.-Nr. 0/0750/5980

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	(14a) STUTTGART N, Wolframstr. 60
		St/M	3.Januar 1948

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Doktor!

Für die mir und Herrn Hoff übermittelten Neujahrswünsche danke ich Ihnen persönlich und im Auftrag des Herrn Hoff auf das herzlichste. Auch wir wünschen Ihnen für das Jahr 1948 vor allem Gesundheit und Erfolg.

Den Reifen werden wir Ihnen wegen der Unsicherheit des Verkehrs anlässlich des nächsten Einkaufstags, der am 16.d.M.stattfindet, durch Herrn Krauss nach Mannheim schicken. Herr Philipp, der ja in Heidelberg wohnt, kann Ihnen dann den Reifen überbringen. Ich hoffe, daß Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Auf Ihren Brief, betr. Einschaltung in das gegen mich anhängige Strafverfahren, werde ich demnächst zurückkommen. Ich glaube, daß es am besten so geht, daß Sie offiziell von Herrn Hoff als Geschäftsführer des Landesverbands in Kenntnis gesetzt werden und Sie auf Grund dieses Schreibens sich dann mit Herrn Dr.Aufrecht in Verbindung setzen können.

Telefonisch erhielt ich gestern von Hamburg die Mitteilung, daß unser alter Genossenschaftsfreund Everling am 8.d.M. zum Dr.h.c. ernannt wird.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Gemeinschaftswerk-Versorgungsring
Stuttgart GmbH.

Der Treuhänder:

7.47. 1 m. Staib Stgt.

W. 17/XII.

9. Dez. 1947

ab 10/XII

Dr.H./Kr.

Herrn

August S t e i n e r
Gemeinschaftswerk Versorgungsring
Stuttgart G.m.b.H.

S t u t t g a r t - N.
Wolframstr. 60

P e r s ö n l i c h

Sehr geehrter Herr Steiner!

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom 5. ds. Mts. und nehme vorläufig wie folgt Stellung:

M.E. ist die Verurteilung ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass sich der Richter nicht erklären konnte, aus welchen vernünftigen Gründen Sie und Herr P i e t s c h die Waren zurückgestellt, bezw. zurückbehalten haben. Die versuchte Erklärung, dass die Franzosen wieder kommen und sich auch diese Wqren aneignen könnten, erschien dem Richter zu wenig plausibel. Er hat schliesslich die Unklarheit, über die er nicht hinwegkam, zu Ihren Ungunsten ausgelegt.

Ich muss gestehen, dass auch mir die Beweggründe von Pietsch und Ihnen bisher unklar geblieben sind. Von eigensüchtigen Motiven kann gar keine Rede sein, das ist ja genügend klar gestellt. Vielleicht haben bei Ihnen und Pietsch folgende Erwägungen Platz gegriffen: Wir haben nun durch die Franzosen genug eingebüsst; wir leben in unruhigen Zeiten und man weiss nicht, was alles noch eintreten kann. Da erscheint es zweckmässig, einen eisernen Bestand zurückzustellen, damit man unter Umständen darüber verfügan kann, wenn eine gefährliche Situation eintritt. Eine solche Argumentation würde bedeuten, dass Sie im Augenblick der Überführung der fraglichen Waren

nach der Süßmosterei die Haltung einer Reserve für notwendig gehalten haben. Damals im Herbst 1945 waren ja auch die allgemeinen Verhältnisse noch äusserst unklar, sodass man allerlei Besorgnisse hegen konnte. Später ist dann die Sache einfach in Vergessenheit geraten, bis Herr Pietsch sich durch die Rede des Ministers Dietrich wieder an das Sonderlager erinnerte und die notwendige Meldung erstattete. Ein solcher Gedankengang erschiene mir jedenfalls viel plausibler als der Hinweis auf die eventuelle Rückkunft der Franzosen.

Es wäre mir sehr erwünscht, zu erfahren, was Sie und Herr Pietsch nun wirklich bei der ganzen Aktion gedacht haben. Nur aus dem wirklichen Gedankengang kann man die erforderlichen Entschuldigungsgründe ableiten. Ich würde es für zweckmässig halten, wenn Sie sich mir gegenüber darüber ganz offen aussprechen würden.

Die rein juristische Seite der Angelegenheit, die Herr Dr. Aufrecht wohl richtig dargelegt hat, lasse ich noch untersuchen. Im übrigen vermisse ich in den Schriftsätzen, insbesondere in dem Berufungsschriftsatz, die ausreichende Behandlung der allgemeinen und persönlichen Umstände, vor allem eine wirksame Milieu-Schilderung. Dem Gericht muss m.E. sehr deutlich gemacht werden, welche Arbeitslast und Verantwortung sowohl Sie als auch Herr Pietsch haben, welch grosse Warenmengen im Geschäft durchgelaufen sind, mit welcher Korrektheit im allgemeinen im Geschäft vorgegangen wird, welche Kontrollen eingebaut sind und dergl. Die Meldung der zurückgestellten Warenvorräte ist doch erfolgt, bevor noch irgend eine Anzeige erstattet war oder eine Anzeige drohte? Es scheint, dass nur die Fettmengen gemeldet wurden, aber nicht der Kunsthonig und der Zucker. Warum wurden diese letztgenannten Waren nicht gemeldet? Bedeutungsvoll ist natürlich auch die Hervorhebung des gegen Sie und Pietsch geschmiedeten Komplotts einiger Angestellter und schliesslich die Integrität Ihrer Person. Es wäre für mich auch noch wichtig zu wissen, wann und wie das Ordnungsstrafverfahren angelaufen ist und wie es abgeschlossen wurde. War denn schon eine Ordnungsstrafe verhängt und ist der Ordnungsstrafbescheid rechtskräftig geworden? In den mir vorliegenden Dokumenten ist darüber gar nichts zu finden.

Dr. Hofmann

Alles in allem gesehen müsste man m.E. die Berufung auf eine etwas breitere und wirkungsvollere Basis stellen. Meine Einschaltung ist, wie ich Ihnen neulich schon sagte, natürlich schwierig, da ich kollegiale Rücksichten auf Herrn Dr. Aufrecht nehmen muss und Herr Dr. Aufrecht die Heranziehung eines anderen Anwalts vielleicht als Mißtrauensvotum ansehen würde. Es ist ja auch nicht so, dass ich die Argumente des Herrn Dr. Aufrecht irgend wie für falsch hielte; ich hätte nur die ganze Anlage der Verteidigung etwas anders gestaltet. Sobald Sie sich auf diesen Brief hin näher geäussert haben, wollen wir überlegen, ob es zweckmässig erscheint, dass ich an Herrn Dr. Aufrecht herantrete. Vielleicht könnte das mit der sehr verständlichen Motivierung geschehen, dass die Konsumvereine Württemberg-Baden an dem Ausgang des Prozesses sehr interessiert sind und dass ich mich als derzeitiger Landesvorsitzender verpflichtet fühle, mich zur Wahrung der gemeinsamen Interessen einzuschalten. Es ist ja auch in der Tat so, dass ein ungünstiger Ausgang des Strafverfahrens nicht nur Ihre Existenz und die des Herrn Pietsch gefährdet, sondern dass auch an der Konsumvereinsbewegung etwas hängen bleiben wird. Während im Bereich des ganzen Lebensmittelhandels nach Kräften geschoben wird, ohne dass Wesentliches an die Öffentlichkeit dringt, wird bei den demokratisch so weitgehend kontrollierten Konsumvereinen jede kleine Unregelmässigkeit in den Vordergrund gestellt und besonders beleuchtet. Auch das kann man m.E. nicht widerspruchslos hinnehmen.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr

1. Herrn B. zur Anlage des Aktes.
2. Herrn Koch mit der Bitte, die juristischen Argumente des Urteils und des Berufungsschriftsatzes genau zu prüfen und für mich einen Bericht zu machen.

Wv. in 8 Tagen.

August Steiner Stuttgart, den 5.12.1947

An
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstraße 4

8. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf unsere Unterredung übermittle ich Ihnen angeschlossen die Klageerwiderung des Herrn Dr.Aufrecht vom 9.September 1947, das Urteil des Amtsgerichts und Berufungsbegründung des Herrn Dr.Aufrecht vom 17.November 1947 zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie höflichst zu prüfen, ob in der Berufungsbegründung von seiten unseres Anwaltes alles berücksichtigt worden ist.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühung zeichnet

mit genossenschaftlichem Gruß!

3 Anlagen

Abschrift

Rechtsanwälte Dr.Ewald Aufrecht und
Dr. Ulrich Kerschbaum, Stuttgart-W,
Wielandstr.11

Stuttgart, den 17.November 1947

An das

Amtsgericht

S t u t t g a r t

B 4 DLs 494-95/47

In der Strafsache
g e g e n
1. August S t e i n e r , Stuttgart-Vaihingen
2. Bruno P i e t s c h , Stuttgart-Feuerbach

rechtfertige ich die am 27.10.47 eingelegte Berufung zu Gunsten der Angeklagten wie folgt:

1)

Der Angeklagte Steiner bleibt dabei, daß die Aussage des Zeugen Lidy, Steiner habe dem Lidy im Beisein des Angeklagten Pietsch Auftrag zur Verlagerung der Waren erteilt, wissentlich unwahr ist. Der Angeklagte Steiner hat mit Lidy über diese Angelegenheit überhaupt nicht gesprochen.

Das Amtsgericht stellt im übrigen fest, daß der Angeklagte Pietsch bei dem Auftrag, die Lebensmittel vom Hauptlager in die Mosterei zu verbringen, keineswegs irgendwie geheimnisvoll vorging, sich etwa nur an zuverlässige und verschwiegene Leute wandte oder etwa anordnete, den Transport nach Eintritt der Dunkelheit oder in ähnlicher versteckter Weise durchzuführen, Vielmehr hat Pietsch den Auftrag in voller Öffentlichkeit erteilt; diejenigen, die von dem Verbringen der Lebensmittel in die Süßmosterei wussten, waren Adam, Lidy, Bay, Wolfmüller und noch andere. Schon dieses eindeutige Indiz beweist, daß die Angeklagten keineswegs daran dachten, die in die Süßmosterei verbrachten Waren irgendwie zu verschieben oder für egoistische Zwecke zu verwenden. Es liegt doch auf der Hand, daß dann die Angeklagten bei der Verbringung der Lebensmittel ganz anders vorgegangen wären. Außerdem steht fest, daß die Angeklagten nicht einmal den Schlüssel zur Süßmosterei hatten, sondern dass sie sich den Schlüssel

b.w.

zu dem Süßmosterkeller von Lidy oder Adam hätten geben lassen müssen, wenn sie überhaupt zu den Vorräten gelangen wollten. Es steht aber weiterhin fest, daß die Angeklagten niemals zu den Vorräten gegangen sind, ebenfalls ein Indiz, das durchaus das Vorbringen der Angeklagten, insbesonders des Angeklagten Steiner, stützt, daß er an die im Süßmostereikeller verbrachten Vorräte überhaupt nicht mehr dachte.

2.)

Was die Bestandsaufnahme der Lebensmittel anlangt, so steht fest, daß die Lebensmittel in der Bilanz auf 31.12.45 aufgenommen waren. Das Gericht meint, der Bilanz von 1946 sei eine Aufstellung erst nachträglich in einer Anlage beigefügt worden. Wann diese Anlage aber beigefügt wurde, hat das Amtsgericht nicht erhoben, sondern lediglich aus der Tatsache der angeblichen Beifügung der Anlage geschlossen, daß dies nach der Meldung der Vorräte, also nach dem 1.3.47 erfolgt sein müsse. Diese beweislose Annahme des Amtsgerichts, aus der das Amtsgericht erhebliche Schlüsse zu Ungunsten der Angekl. gezogen hat, ist aber unrichtig. Die abgezweigten Waren sind deshalb nicht in der Inventur auf 31.12.46 aufgenommen worden, weil dieselben Pietsch aus dem Blickfeld und dem Gedächtnis gekommen waren. Als Mitte Februar der Reichsminister Dr.Dietrich seine Rede über die katastrophale Fettlage hielt, erinnerte sich der Angekl. Pietsch auch wieder an die abgezweigten Waren. Von einer Änderung der Bilanz, die am 6.3.1947 bis auf kleine Korrekturen fertiggestellt war, hat man wegen der Geringfügigkeit des Betrags im Verhältnis zu der Bilanzsumme von 7 174 227.27 RM Abstand genommen. Deshalb wurden die abgezweigten Waren als Bestandsausweis der Inventurliste zum Jahresschluss 1946 angehängt, und zwar vor Anmeldung der Waren an die Zentralbuchhaltung am 1.3.1947. Die Ergänzung der Bilanz von 1946 erfolgte im Februar 1947, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Angeklagten, wenn sie dies gewollt hätten, noch sehr wohl die abgezweigten Warenvorräte hätten geheimhalten können. Gerade dieser Umstand, der durchaus zu Gunsten der Angeklagten spricht, ist vom Amtsgericht zu Ungunsten der Angeklagten dahin gewertet worden, daß die Angeklagten zwar die Abgezweigten Waren in der Bilanz 1945 angaben, jedoch den Versuch machten, sie in der Bilanz von 1946 sowohl wert- wie mengenmässig zu verschweigen. Das Amtsgericht hat es unterlassen, hier festzustellen, wann die Ergänzung der Bilanz erfolgte und aus welchen Gründen. Der vom Amts-

gericht zu Ungunsten der Angeklagten gezogene Schluss ist daher in keiner Weise stichhaltig. Das Gericht hält auf Grund der Zeugenaussage Lidy, Adam und Bay die Behauptung der Angeklagten, die Abzweigung sei im Herbst 1945 erfolgt, für widerlegt. Zeuge Lidy hat nach Ansicht des Amtsgerichts das Datum vom März oder April 1946 deshalb so genau gewusst, "weil er einige Zeit zuvor kurz in Untersuchungshaft gewesen sei."

Nun hat zwar in der Beweisaufnahme der Zeuge Lidy erklärt, er sei kurz zuvor verhaftet gewesen, ebenso Pietsch. Der Tatbestand ist aber der, daß Pietsch am 27.12.45 eine Nacht in Untersuchungshaft war, ebenso Lidy. Wenn nun Lidy erklärt, er könne sich deshalb so genau an den Zeitpunkt der Abzweigung der Waren im März oder April 1946 erinnern, weil er und Pietsch kurz zuvor in Untersuchungshaft gewesen seien, so ist die zeitliche Angabe des Zeugen Lidy falsch. Nach dem Protokoll hat Lidy erklärt:

"Es war im Frühjahr 1946 nicht im Herbst 1945. Ich war zuvor verhaftet gewesen, ebenso Pietsch."

Zwischen der tatsächlichen vorübergehenden Festnahme und dem angeblichen Zeitpunkt der Verlagerung der Waren waren es aber rund 4 Monate. Die Aussage des Zeugen Lidy ist daher falsch.

Der Zeuge Bay hat unter Eid ausgesagt (insoweit ist das Protokoll lückenhaft), er könne sich deshalb so genau an den Zeitpunkt der Verlagerung erinnern, weil zur Zeit der Verlagerung nur zwei Kraftwagen vorhanden gewesen seien, die ganz kurz vorher, nämlich im März 1946, zugelassen worden seien, sonst seien keine Lastwagen dagewesen, übrigens sei er der einzige vorhandene Kraftfahrer gewesen.

Diese Angabe des Zeugen Bay und auch die entsprechende Angabe des Zeugen Adam ist wissentlich falsch, wie denn überhaupt die 3 Zeugen Lidy, Bay und Adam, sowie die Zeugin Lohrer gegen die Angekl. Steiner und Pietsch ein Komplott gebildet haben - vergl. hiezu die Ausführungen im Schriftsatz des Verteidigers an das Amtsgericht vom 9.9.47.

Ich lege vor:

Namentliche Aufstellung der Kraftfahrer mit Eintrittsdatum Anl.1
Lastwagen-Stand am 7.3.46 Anl.2.

Aus diesen Erklärungen, die unter Beweis des Lohnbuchhalters Fassnacht bei dem Gemeinschaftswerk und des Buchhalters Hans Pischack bei dem Gemeinschaftswerk gestellt werden, ergibt sich Folgendes:

Zu dem von den Zeugen behaupteten Zeitpunkt des Transports Ende März oder Anfang April 1946 war keineswegs nur der Kraftfahrer Friedrich Bay anwesend, sondern außerdem noch die Kraftfahrer Erwin Mack,

b.w.

Michael Krebs, Hermann Kopp.

Zu dem von den Zeugen behaupteten Zeitpunkt des Transports Ende März oder Anfang April 1946 war keineswegs nur der Lastkraftwagen Renault und der Lastkraftwagen Opel vorhanden (die beiden Wagen sind am 7.3.46 zugelassen worden), sondern es waren bereits schon vorhanden und im Betrieb:

1 Opel 3 to
1 Faun-Diesel
1 Daimler-Benz.

Die angebliche Gedächtnisstütze der Zeugen ist also hier ebenfalls völlig widerlegt. Sowohl die Gedächtnisstütze des Zeugen Lidy mit dem Zeitpunkt der kurz zuvor erfolgten Verhaftung des Angeklagten Pietsch wie auch die Gedächtnisstütze der Zeugen Adam und Bay bezügl. ihrer Behauptung, die beiden am 7.3.46 zugelassenen Wagen seien die einzigen Lastkraftwagen gewesen und Bay sei der einzige vorhandene Kraftwagenführer gewesen.
Die Aussagen der Zeugen sind daher mindestens objektiv falsch.

4.)

Wenn weiterhin das Amtsgericht den Angeklagten entgegenhält, im Frühjahr 1946 sei von einer Rückkehr der französischen Besatungstruppen nicht mehr die Rese gewesen, wenn überhaupt, dann hätte bald nach dem Abzug der Franzosen weit eher Veranlassung für die von den Angeklagten getroffenen Maßnahmen bestanden, endlich seien die Lebensmittel an dem neuen Ort genau so unsicher gewesen wie an dem alten, so sind die diesbezüglichen Annahmen des Amtsgerichts durchweg unrichtig. Als die Franzosen im Juli 45 abzogen, hat man in Stuttgart angenommen, die Franzosen würden überhaupt das ganze Land Württemberg räumen, da die vorhandene Zonengrenze allgemein als unhaltbar und unmöglich angesehen wurde. Als dann die Zonengrenze nur wenige km von Stuttgart entfernt verblieb, mehrten sich gegen Ende 1945, vor allem aber im Frühjahr 1946, immer mehr die Gerüchte, auf Grund eines neuen geschlossenen Abkommens würden die französische Besatzungsarmee wieder die alten Stellungen einnehmen, ja wahrscheinlich ganz Württemberg besetzen. Diese Erklärungen sind übrigens von gewisser Seite systematisch verbreitet worden und es ist festzustellen, daß die diesbezügl. damaligen Behauptungen im Volk mindestens teilweise Glauben fanden und Befürchtungen erweckten. Es ist also genau umgekehrt, wie das Amtsgericht annimmt; offenbar hat das erkennende Gericht von den damaligen Ver-

hältnissen und Gerüchten in Stuttgart nicht die erforderliche Kenntnis, sonst wären die diesbezüglichen Annahmen des Amtsgerichts unterblieben. Auch ist die Behauptung des Amtsgerichts unrichtig, die Lebensmittel seien im Mostereikeller genau so unsicher gewesen wie im alten Aufbewahrungsort. Umgekehrt ist es so, daß im Mostereikeller niemand die Lebensmittel gesucht hätte, darüber hinaus waren aber die Lebensmittel im Süßmostereikeller besonders gut durch die damit beauftragten Arbeiter versteckt worden.

5.)

Das Gericht hat selbst festgestellt, daß die Angeklagten die Lebensmittel nicht beiseite geschafft haben und auch nicht beiseite schaffen wollten, da sie zu viele Mitwisser hatten.

Das Gericht hat weiterhin festgestellt, daß die Angekl., wenn sie zu den Vorräten gelangen wollten, sich den Schlüssel von Lidy oder Adam geben lassen mussten.

Das Gericht hat weiterhin festgestellt, daß die Angekl. nienals nach Einlagerung der Lebensmittel in den Keller der Süßmosterei gekommen sind. Deshalb hat auch das Landwirtschaftsministerium in Stuttgart nach eingehender Prüfung des Sachverhalts nie daran gedacht, den beiden vorzüglich beleumundeten und als Ehrenmänner bekannten Angekl. den Vorwurf eines Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu machen. Ich stelle ausdrücklich den A n t r a g , das Gericht wolle beim Landwirtschaftsministerium dessen Ansicht und Stellungnahme erheben.

6.)

Von einem Beiseiteschaffen der Lebensmittel kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, da nach der stehenden Rechtsprechung ein Beiseiteschaffen nur dann vorliegt, wenn die betreffenden Güter dauernd herausgezogen werden. Dagegen kann an ein Zurückhalten im Sinn des § 1 KWVO. gedacht werden. Zur Voraussetzung der Strafbarkeit ist aber erforderlich, daß durch die Zurückhaltung die Bedarfsdeckung gefährdet wird, und dass darüberhinaus die Gefährdung der Bedarfsdeckung böswillig erfolgt.

7.)

Gefährdung der Bedarfsdeckung.

Eine Gefährdung der Versorgung ist duch die nicht fristgemäße Anmeldung der Bestände nicht erfolgt. Bis etwa Februar 1947 war das Angebot in Fett noch so gross, daß alle Verbraucher-Abschnitte zu je-

b.w.

der Zeit eingelöst werden konnten. Erst ab März 1947 machte sich eine Verknappung von Fett geltend, also zu einem Zeitpunkt, als Pietsch die Anmeldung der Waren längst vorgenommen hatte. Wie bereits im Schriftsatz der Verteidigung vom 9.9.47 dargelegt wurde, ist bis zur Anmeldung der Bestände am 1.3.47, abgesehen von Butterschmalz im Dezember 1946 mit 100 g, überhaupt kein Aufruf erfolgt. Die im Süßmostereikeller liegende Ware wäre während dieser Zeit unangetastet ebenso im Zentrallager liegen geblieben.

Beweis: Äusserung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Stuttgart, Johannesstr.86.

Von einer Gefährdung der Bedarfsdeckung ist daher keine Rede. Zur Frage der mittelbaren Wirkungen, insbesonders Freissler DJ 1940, Seite 1232, der mit Recht eine Gesamtwürdigung der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen auf die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung fordert, auch RG. in Strafsachen RGSt. 74, 364, 75, 142 - dazu Pfundtner-Neubert Anm.7 zu § 1 KWVO. Die diesbezügliche gegenteilige Auffassung des Amtsgerichts ist nicht begründet.

8.)

Bezüglich des Erfordernisses der Böswilligkeit seitens der Angeklagten begnügt sich das Amtsgericht mit der lakonischen Feststellung, "böswillig" habe derjenige gehandelt, der erkennt oder damit rechnet, daß sein Verhalten mit der bestehenden Wirtschaftsordnung nicht vereinbar ist, d.h. den Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft und trotz dieser Erkenntnis seine Handlung ausführt, vielleicht aus einer egoistischen, das Allgemeininteresse beiseite schiebenden Gesinnung heraus."

"Wenn auch der wahre, von den Angekl. verfolgte Zweck nicht erkennbar ist, so bestand nach dem oben Gesagten kein Zweifel daran, daß die Angekl. in dieser Weise böswillig gehandelt haben."

Das Amtsgericht verkennt hiebei durchaus die Tatbestandsvoraussetzungen der böswilligen Handlungsweise der Angekl. Nach Pfundtner-Neubert, Anm.8 zu § 1 muss der Täter seine Handlungsweise als vom Standpunkt der Allgemeinheit unerwünscht und verwerflich erkennen. Indizien: Gewinnsucht, Bereicherungsabsicht zum Nachteil der Gemeinschaft .... "Böswilligkeit erfordert mehr als Vorsatz .... Böswilligkeit erfordert vielmehr ein Verhalten, das nicht auf menschlicher Schwäche, Unverstand oder Unüberlegtheit beruht, sondern auf bösem Willen. Ein solcher ist erkennbar, wenn der Täter weiß oder

damit rechnet, daß sein Verhalten mit den bestehenden wirtschaftsordnenden Vorschriften nicht vereinbar ist, also dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderläuft und gleichwohl aus einem als verwerflich erkannten Grunde dabei verbleibt, sei es aus Gewinnsucht oder Habgier (RGSt 74, 364) oder um Kunden an sich zu binden und sich einen Vorteil durch unlauteren Wettbewerb zu sichern usw. .... Es genügt die Feststellung, daß der Täter einen besonders intensiven rechtsbrecherischen Willen bekundet hat .... Böswilligkeit ist mit Recht auch angenommen, wenn sich der Täter der Verwerflichkeit seines Handelns, gemessen an den Grundsätzen des Vorspruchs zur KWVO nur deshalb bewusst ist, weil seine üble Gesinnung oder die rücksichtslose Verfolgung eines verwerflichen Zieles bei ihm den Gedanken an die allen Volksgenossen durch den Vorspruch zur KWVO eingeschärften gegenüber der im Kampfe stehenden Volksgemeinschaft nicht aufkommen lässt (RG.in Strafsachen 75, 32)."

Sieht man von der letzten Zitation ab, die zur Begründung ihres Standpunkts auf die jetzt nicht mehr geltende Präambel zur KWVO zurückgreift, so erkennt man, dass die Begründung des Amtsgerichts eine Wiederholung von Pfundtner-Neubert Anm.8 zu § 1 KWVO darstellt, allerdings mit der Einschränkung, daß das Amtsgericht die Notwendigkeit einer egoistischen Gesinnung nur als vielleicht erforderlich bezeichnet, während die nationalsozialistische Rechtsprechung zu der rein nationalsozialistisch-militaristischen Kriegswirtschaftsverordnung ausdrücklich bösen Willen, Gewinnsucht oder Habgier als die notwendige Triebfeder für die Handlungsweise der Angeklagten fordert! Nun geht es wirklich nicht an, wenn schon nationalsozialistisch-militaristisches Rechtsgut zu Grunde gelegt werden will, noch strenger und schärfer zu sein als dies die nationalsozialistische Rechtsprechung die nationalsozialistischen Kommentatoren zu der KWVO verlangen. sehr gut!

Im vorliegenden Falle steht nach den eindeutigen Feststellungen des Gerichts fest, daß von einer böswilligen Absicht, gewinnsüchtigen Absicht oder Bereicherungsabsicht der Angeklagten auch nicht entfernt die Rede ist. Vielmehr kann den Angeklagten in keiner Weise widerlegt werden, daß sie die Lebensmittel aus Befürchtung eines erneuten französischen Einmarsches und Zugriffs abgezweigt haben und daß dann die Angelegenheit mindestens dem Angeklagten Steiner aus der Erinnerung kam, er auch annehmen durfte, daß die erforderlichen Meldungen an das Wirtschafts- bzw. Ernährungsamt erstattet wurden. Daß die abgezweigten Waren zahlen- und mengenmässig

in den Bilanzen 1945 und 1946 enthalten waren, steht fest.

Es steht weiterhin fest, daß die Angeklagten bei der Abzweigung der Lebensmittel keineswegs irgendwie geheimnisvoll vorgingen und etwa verlangten, daß die Abzweigung durch besonders vertrauenswürdige Leute etwa bei Dunkelheit erfolge.

Es steht weiterhin fest, daß die Angeklagten, wenn sie überhaupt Übles im Sinne gehabt hätten, viel zu viele Mitwisser gehabt hätten (Adam, Lidy, Bay, Wolfmüller u.a.).

Es steht weiterhin fest, daß die Angeklagten nicht einmal die Schlüssel zur der Süßmosterei im Besitz hatten, sodass sie, wenn sie überhaupt eine Verschiebung hätten vornehmen wollen, zuvor die Schlüssel von Adam oder Lidy herausverlangen mussten.

Endlich steht fest, daß die Angeklagten von den abgezweigten Waren nicht das Geringste verbraucht haben. Es liegt aber doch klar auf der Hand, daß, wenn die Angeklagten schon einmal Böses im Sinne gehabt hätten, sie in der Zeit bis zum 1.3.47 zweifellos von der abgezweigten Ware Teile weggenommen oder weggebracht haben würden.

Fasst man diese festgestellten Tatsachen zusammen, so ergibt sich hieraus eindeutig, daß von einer böswilligen Handlungsweise der Angeklagten niemals die Rede sein kann, wie denn auch weder das Ernährungsamt noch das Landwirtschaftsministerium noch die Militärregierung den als Ehrenmänner bekannten Angeklagten keinswegs das Vertrauen entzogen haben, gerade weil diese Behörden alle wissen, daß die Angeklagten niemals etwas Böses im Schilde geführt haben.

9.)

Das Amtsgericht irrt auch darin, daß es das Verhalten des Angekl. Steiner ebenso würdigt wie das Verhalten des Angekl. Pietsch. Dem Angekl. Steiner kann in keiner Weise widerlegt werden, daß er sich lediglich an der Abzweigung der Ware nach Angabe der Angeklagten im Herbst 1945, nach Mitteilung der Zeugen im Frühjahr 1946, beteiligte und daß er später damit rechnen durfte, daß die erforderlichen Meldungen an das Ernährungsamt gemacht wurden, Meldungen, mit denen der ohnehin bis zum Äußersten überlastete Angekl. Steiner rein nichts zu tun hatte. Trotz dieses eindeutigen Tatbestands steht das Amtsgericht auch bezügl. des Angekl. Steiner auf dem irrigen Standpunkt, das Amnestie-Gesetz könne deshalb keine Anwendung finden, weil es sich um eine fortgesetzte Tat handle, die auch noch

nach dem 30.11.46 begangen sei. Dies trifft auf keinen Fall auf den Angeklagten Steiner zu.

10.)

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die vom Gericht ausgesprochene Gefängnisstrafe von 4 Monaten die moralische Vernichtung der beiden Angeklagten bedeutet, die beide unbestraft und unbescholten sind und allgemein auch als Ehrenmänner bekannt sind. Es geht in keiner Weise an, gerade bei dem vorliegenden Tatbestand Freiheitsstrafen auszusprechen, obwohl dieselben in keinem Verhältnis von Schuld und Sühne stehen.

Rechtsanwalt:
Dr. Aufrecht

Anl.

Abschrift

B 4 DLs 494-95/47
I 1 Js 2486-7/47

Im Namen des Gesetzes
U r t e i l

Strafsache gegen

1.) den am 3.12.1887 in Berglerwerk, Gde. Pleysten geborenen, verh. Treuhänder

August Steiner

in Stuttgart-Vaihingen, Pfauenstr.14,

2.) den am 16.1.1886 in Rawitzsch geborenen, verh. Lagerverwalter

Bruno Pietsch

in Stuttgart-Feuerbach, Kapfenburgstr.64

wegen Verbr. g.d.KWVO.

Das Amtsgericht in Stuttgart
hat in der Sitzung vom 27.10.1947, woran teilgenommen haben:
Amtsgerichtsrat Balzer, als Amtsrichter
Staatsanwalt Feigenspan, als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellter Aldinger, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlichen Vergehens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ein jeder zu einer

Gefängnisstrafe von vier Monaten

verurteilt.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Steiner war bis 1933 Aufsichtsratsvorsitzender des Spar- und Konsumvereins Stuttgart. Darnach war er bis 1945 für verschiedene Versicherungsgesellschaften tätig. Im Sommer 1945 wurde er gebeten, die kommissarische Leitung des früheren Konsumvereins, jetzt Gemeinschaftswerk-Versorgungsring Stuttgart genannt, zu übernehmen. Anfang August 1945 wurde er von der amerikanischen Militärregierung zum Treuhänder dieses Betriebes bestellt. Am 9.Juli 1945 hatte er den Angeklagten Pietsch zum Verwalter des Hauptlagers ernannt. Pietsch war seit 1941 in dem Betrieb tätig.

Am 9.Juli 1945 betraten die Angeklagten nach dem Abzug der französischen Truppen zum ersten mal wieder das Lager. Dabei wurde festgestellt, daß fast alle Vorräte fortgeschafft waren. Lediglich 5 Fass Öl mit etwa 7 -800 kg Inhalt, 225 Eimer mit etwa 1800 kg Butterschmalz, 2 Fass Schmalz mit Rund 350 kg, ungefähr 200 Eimer mit zusammen 1500 kg Kunsthonig und einige Säcke mit zus. 400 kg Zucker fanden sie noch vor. Diese waren von einigen Arbeitern vor den Franzosen versteckt bzw. infolge einer falschen Deklarierung ihrem Zugriff

b.w.

entzogen worden.

Auf Vorschlag des Pietsch ordnete Steiner an, daß diese Lebensmittel aus dem Hauptlager herausgeschafft und in einen Keller der auf demselben Gelände befindlichen Süßmosterei eingelagert wurden, nachdem beide Angekl. zuvor durch Rücksprache mit dem Kellermeister Lidy erfahren hatten, daß in der Süßmosterei diese Möglichkeit bestehe, Pietsch erteilte darauf dem Küfer Adam den Auftrag, die Verlagerung der angeführten Lebensmittel vom Hauptlager in die etwa 70 m entfernt liegende Süßmosterei durchzuführen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß er dabei dem Adam den Auftrag erteilte, besonders zuverlässige und verschwiegene Leute auszuwählen oder selbst bestimmte Arbeiter dafür ausgesucht hat. Auch hat er nicht erklärt, es solle nach Einbruch der Dunkelheit oder nach Feierabend geschehen. Tatsächlich nahm Adam mit dem Magazinarbeiter Wolfmüller und dem Kraftfahrer Bay die Überführung nach Feierabend vor, offenbar weil sie da am besten Zeit für diese Arbeit hatten.

Diese Lebensmittel wurden zwar in die interne Bestandsaufnahme vom Sommer 1945 aufgenommen. Ebenso erschienen sie in der Bilanz per 31.12.1945, dagegen nicht in der vom 31.12.1946, wie der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt Dr.Hilmar als Zeuge ausgesagt hat. Der Bilanz von 1946 wurde eine Aufstellung erst nachträglich in einer Anlage beigefügt. Die Lebensmittel erschienen auch in keiner der monatlichen Bestandsmeldung an das Wirtschafts- bzw. Ernährungsamt. Erstmalig unter dem 1.3.1947 zeigte Pietsch dem Landwirtschafgsministerium, Abt.Fett, den Vorrat an Öl, Schmalz und Butterschmalz an. Die Begründung für das bisherige Verschweigen gab er an, die Arbeiter, die diese Bestände dem Zugriff der Franzosen entzogen hätten, hätten damals geraten, das Öl so rasch wie möglich in Sicherheit zu bringen, da man nicht wissen könne, ob nicht die Franzosen eines Tages wieder Stuttgart besetzen würden

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der eigenen Angaben der beiden Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Lidy, Adam und Bay fest. Die Anklage wirft den Angeklagten vor, daß sie diese Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet hätten. (Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO.).

Die Angeklagten bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben. Sie hätten die Lebensmittel kurze Zeit nach dem Abzug der Franzosen sichergestellt, weil zu befürchten gewesen sei, daß sie wiederkehrten und dann auch diese Vorräte beschlagnahmten und so der deutschen Be-

völkerung entzogen. Um das nach aussen nicht in Erscheinung treten zu lassen und den Franzosen keine Unterlagen über die Vorräte zu verschaffen, wären diese auch in keine Bestandsmeldung aufgenommen worden. Sie hätten auch später nicht mehr an sie gedacht. Dem Angekl. Pietsch seien sie erst wieder im Februar 1947 eingefallen, als er im Rundfunk eine Rede über die ständig ernster werdende Fettversorgungslage und die Notwendigkeit gehört habe, die Fettration herabzusetzen. Daraufhin habe er die Meldung vom 1.März 1947 gemacht. Beide Angekl. behaupten, nur die beste Absicht mit der Abzweigung der Lebensmittel gehabt zu haben und bestreiten, irgendwelche unerlaubte Zwecke vorgehabt oder geplant zu haben.

Diese Angaben sind durch die Hauptverhandlung teils widerlegt, teils erschienen sie völlig unglaubwürdig. Widerlegt ist vor allem die Behauptung der Angeklagten, die Abzweigung sei im Herbst 1945 erfolgt. Die Zeugen Lidy, Adam und Bay haben übereinstimmend bekundet, daß der Transport erst im März oder April 1946 erfolgt sei. Lidy weiß das deshalb so genau, weil er einige Zeit zuvor kurz in Untersuchungshaft gewesen sei. Und Adam und Bay haben bekundet, der Transport sei mit zwei Lastkraftwagen ausgeführt worden, die erst im März 1946 zugelassen worden seien; insbesondere nicht im Herbst 1945. Die Zeugen machten einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Ein vernünftiger Grund, weswegen sie die Unwahrheit gesagt und einen Meineid geleistet hätten - sie haben ihre Aussagen beschworen - , ist nicht ersichtlich, zumal Adam und Bay ohne Differenzen aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Das Gericht hat auf Grund ihrer Aussagen und auf Grund der Tatsache, daß die Vorräte zwar in die Bilanz von 1945, aber nicht mehr in die von 1946 aufgenommen worden sind, festgestellt, daß der Transport erst im Frühjahr 1946 stattgefunden hat.

Dann stimmt aber auch der von den Angeklagten angebene Grund für ihr Handeln nicht. Denn im Frühjahr 1946 war von einer Rückkehr der französischen Besatzungstruppen, also einer Räumung Stuttgarts durch die amerikanischen Truppen zu Gunsten Frankreichs nicht mehr die Rede. Sollte ein derartiges Gerede den Angeklagten wirklich zu Ohren gekommen sein, so hätten sie es zweifellos nicht ernst genommen, sich jedenfalls nicht zu einer derartigen Maßnahme veranlasst gesehen. Außerdem hätten sie sich sagen müssen, daß die Lebensmittel an dem neuen Ort genau so unsicher waren wie an de m alten. Die Süßmosterei liegt nur etwa 70 m von dem Hauptlager entfernt und wäre im gegebenen Falle genau so wie dieses von den Franzosen durchforscht worden. Im Gegenteil mussten die Lebensmittel in den Kellern der Süßmosterei mehr ins Auge fallen als

in dem Hauptlager, wo, wie sich gezeigt hatte, ein Verbergen eher möglich war. Schliesslich ist nicht ersichtlich, warum die Überführung erst 3/4 Jahre nach Abzug der Franzosen erfolgte. Wenn überhaupt, dann hätte bald nach dem Abzug der Franzosen weit eher Veranlassung für eine derartige Maßnahme bestanden.

Wenn der von den Angeklagten angegebene Grund also nur ein vorgeschobener sein kann, bleibt kein anderer Schluss übrig, als daß sie den wahren Grund für die Fortschaffung der Lebensmittel nicht angeben wollen. Das rechtfertigt die Feststellung, daß der verfolgte Zweck ein verbotener war.

Das Gericht konnte allerdings nicht feststellen, daß die Angeklagten die Lebensmittel beiseitegeschafft haben oder beiseite schaffen wollten. Hierzu hatten sie zu viele Mitwisser. Ausserdem mussten sie sich, wenn sie in den Keller zu den Vorräten gelangen wollten, den Schlüssel von Lidy oder Adam geben lassen. Auf Grund von deren Aussagen steht aber fest, daß die Angeklagten niemals nach Einlagerung der Lebensmittel in den Keller der Süßmosterei gekömmen sind.

Dagegen haben die Angeklagten die Lebensmittel zurückgehalten, dadurch daß sie sie nicht in die Bestandsmeldungen aufnahmen und damit der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen. Sie haben damit vereitelt, daß die Lebensmittel in angemessener Frist dem Verbraucher zugeführt wurden. Die Lebensmittel waren, solange es die Angeklagten für richtig hielten, der Verfügungsmacht des Ernährungsamts entzogen. Hierin muss ein Zurückhalten im Sinne des Gesetzes erblickt werden. Es handelt sich um eine Menge, vor allem an Öl und sonstigen Fetten - rund 5 200 Pfund - eine Jahresfettration für etwa 600 Normalverbraucher in der damaligen Zeit -, die so beträchtlich ist, daß durch ihr Verschwinden der lebenswichtige Bedarf der Bevölkerung an Fetten gefährdet war. Daß diese Menge nur einen ganz geringen Prozentsatz des Gesamtumsatzes der Firma ausmachte, ist dabei unerheblich. Den Angeklagten war jene Folge ihres Handelns auch klar, denn es handelte sich bei ihnen um Männer, die auf Grund ihrer Stellung den Überblick über die allgemeine Versorgungslage besassen. Zum mindesten ist ihnen dies bei der Aufstellung der Bilanz für 1946 und bei einem Vergleich mit der von 1945 wieder ins Auge gesprungen.

Das Gericht hat auch festgestellt, daß die Angeklagten böswillig gehandelt haben. Böswillig im Sinne des Gesetzes handelt derjenige, der erkennt oder damit rechnet, daß sein Verhalten mit der bestehenden Wirtschaftsordnung nicht vereinbar ist, d.h. den Interessen der Allgemeinheit zuwider läuft, und trotz dieser Erkenntnis seine Handlung

ausführt, vielleicht aus einer egoistischen das Allgemeininteresse beiseite schiebenden Gesinnung heraus. Wenn auch der wahre, von den Angekl. verfolgte Zweck nicht erkennbar ist, so bestand nach dem oben gesagten kein Zweifel daran, daß die Angekl. in dieser Weise böswillig gehandelt haben.

Damit ist der Tatbestand von § 1 Abs.1 KWVO. erfüllt. Daran, daß dieses Gesetz -abgesehen von seiner Präambel und der Androhung der Todesstrafe - auch heute noch Geltung hat, bestehen nicht die geringsten Zweifel. Ein Rücktritt, durch den die Strafbarkeit beseitigt wäre, liegt schon deshalb nicht vor, weil die Straftat vollendet ist und es sich nicht um einen blossen Versuch handelt. Die Angeklagten waren daher nach der angegebenen Bestimmung zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, daß beide Angeklagten noch unbestraft und unbescholten sind. Sie haben auch auf dem Gericht einen guten Eindruck gemacht. Dagegen war in Betracht zu ziehen, daß es sich um sehr beträchtliche Lebensmittelmengen- die Jahresfettration für rund 600 Normalverbraucher - handelt und daß die Angekl. ihre Stellung und das Vertrauen der Stellen, die sie auf ihre Posten berufen haben, in grober Weise mißbraucht haben. Dehalb konnte die Strafe keine Geldstrafe sein, sondern es musste auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden. Da eine solche die Angekl. außerordentlich hart trifft, hielt das Gericht bei jedem der Angekl. eine Gefängnisstrafe von vier Monaten für die ausreichende aber auch notwendige Sühne. Das Amnestiegesetz konnte schon deshalb keine Anwendung finden, weil es sich um eine fortgesetzte Tat handelt, die auch noch nach dem 30.11.1946 begangen ist.

Die Nebenentscheidung beruhen auf §§ 465 und 466 STPO.

gez. Balzer, Amtsgerichtsrat

Abschrift

Rechtsanwälte
Dr. Ewald Aufrecht u. Dr. Ulrich Kerschbaum, Stuttgart-W, Wielandstr. 11

9. September 1947

An das

Amtsgericht

S t u t t g a r t

B 4 DLs. 494-95/47

In der Strafsache

g e g e n

1. August S t e i n e r, Stgt.-Vaihigen, Pfauenstr. 14
2. Bruno P i e t s c h, Stgt.-Feuerbach, Kapfenburgstr. 64

wegen Verbrechens gegen § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 47 StGB.

trage ich als Verteidiger der Beschuldigten Folgendes vor:

1.)

Was zunächst die Würdigung der Aussagen der Zeugen Lidy, Lohrer, Adam und Bay anlangt, so ist Frl. Lohrer mit Lidy befreundet. Der Zeuge Lidy hat im Betrieb des Versorgungsrings Unregelmässigkeiten begangen. Als das Vertrauensverhältnis des Zeugen Lidy zu dem Besch. Steiner dadurch erschüttert worden war, hat der Besch. Steiner dem Zeugen Lidy nahegelegt, aus dem Versorgungsring auszuscheiden. In der Folge verliess Lidy den Betrieb des Versorgungsrings, ebenso Frl. Lohrer, ebenso der Zeuge Adam. Der Zeugin Lohrer musste der Besch. Steiner auf Grund der Postvorenthaltung die Überwachung des Post- Ein- und Ausgangs entziehen, wodurch die Zeugin Lohrer sich in ihrer Ehre stark gekränkt fühlte. Dieserhalb fing auch ein gewisses Kesseltreiben der Zeugen Lohrer, Adam und Bay im Zusammenwirken mit dem früheren Chef-treuhänder Hirschfelder gegen den Besch. Steiner mit dem Ziel an, ihn als Treuhänder zu beseitigen. Dieses Ziel ist den Zeugen auch am 1.4.47 für einen Tag geglückt, worüber die Zeugin Lohrer ihrer unverhohlenen Freude Ausdruck gab. Als der Besch. Steiner am 2.4.47 von dem Herrn Finanzminister wieder in seine Tätigkeit eingesetzt wurde, weinte die Zeugin Lohrer vor Zorn.

Der Zeuge ADam ist mit Lidy befreundet, auch er hat, wie bereits dargelegt, den Betrieb des Versorgungsrings verlassen. Bay ist wieder mit Lidy befreundet.

2.)

Beide Beschuldigten bleiben dabei, daß die in der Anklage be-

b.w.

zeichneten Lebensmittel nicht im März 1946 oder Frühjahr 1946, sondern im Sommer oder Spätsommer 1945 aus dem Hauptlager herausgeschafft und in den Mostereikeller des Versorgungsrings verbracht wurden. Die Zeugin Lohrer muss selbst zugeben, daß das Salatöl durch die falsche Bezeichnung Bodenöl (die Lagerarbeiter sagten später als Wasserglas) mit List dem Zugriff der Franzosen entzogen wurde. Was die Behauptung der Zeugin Lohrer anlangt, die anderen Lebensmittel, insbesonders Schweineschmalz seien von den laufenden Eingängen abgezweigt worden, so ist diese Behauptung der Zeugin Lohrer falsch. Aus der in der Anl. 1 vorgelegten Notiz der Einkaufsabteilung des Versorgungsrings vom 2.9.47 ergibt sich, daß in der Zeit vom 9.7.45 - 28.2.47 überhaupt keine Eingänge an Schweineschmalz im Hauptlager zu verzeichnen waren.

Beweis: Kontoauszüge für Zentrallager des Versorgungsrings.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Franzosen keineswegs alles gefunden haben, was sie haben wollten; dies ist bei der Größe des Betriebs des Versorgungsring mit den ausgedehnten Lagerräumen auch erklärlich. Auch Bestände an weissem Zucker konnten den Franzosen dadurch entzogen werden, daß sie unter braunem Zucker (Farinzucker) versteckt wurden; an braunem Zucker hatten die Franzosen kein Interesse. Weisses Siedesalz wurde zwischen Sodasäcke, die äusserlich das gleiche Aussehen hatten, gestellt und blieben so erhalten. Seifenartikel wurden mit grossen Stapeln Stahlspänen umstellt und zugedeckt.

Beweis: Zeugnis des Elektromeister M a y e r b.Versorgungsring
" " Lagerarbeiters Wolfmüller b. "

Die Zeugin Lohrer und der Zeuge Lidy hatten von dem Vorhandensein dieser Waren spätestens nach dem Abzug der Franzosen Kenntnis; die Zeugin Lohrer hat im Auftrag des Zeugen Lidy den Besch. Pietsch wiederholt um Hergabe von grösseren Mengen weissen Salzes angegangen. Andere Lebensmittel, die in einer Nische des Kellers des Hauptlagers verborgen waren, wurden plötzlich von den Franzosen entdeckt und zwar ist das Versteck den Franzosen mit Bestimmtheit verraten worden, wobei nach Auffassung des Besch. Pietsch die Zeugin Lohrer Anteil hatte

Beweis: Backmeister N e u d e c k ,
Elektromeister M a y e r
beide zu laden bei dem Versorgungsring.

Es ist also keine Rede davon, daß, wie die Zeugin Lohrer behauptet, die Franzosen sämtliche für sie bedeutsamen Lebensmittel entdeckt hätten oder entdecken konnten. Auch die Kellereiarbeiter haben es verstanden, den Franzosen Wein zu entziehen.

Die Behauptung des Zeugen Lidy, die beiden Beschuldigten seien an ihn wegen Verlagerung der betreffenden Lebensmittel herangetreten, wird von beiden Beschuldigten mit Entschiedenheit bestritten; der Besch. Steiner hat mit Lidy über die verlagerten Waren kein Wort gesprochen. Ebenso ist die Behauptung der Zeugin Lohrer, der Besch. Steiner habe Frl. Böttcher den Auftrag gegeben, die Bestände nicht zu melden, unwahr, denn der Besch. Steiner hat mit Frl. Böttcher hierüber kein Wort gesprochen

Beweis: Zeugnis der Frl. Böttcher, zu laden bei dem Versorgungsring.

Wie die Beschl. wiederholt versichert haben, sind die Lebensmittel deshalb im Juli 1945 oder etwas später versteckt worden, weil die Franzosen immer wieder erklärten, sie kehren wieder zurück. Gerade die Zeugin Lohrer als Dolmetscherin war diejenige, die dieses Gerücht besonders intensiv mit dem Hinzufügen verbreitete, die Franzosen haben sich von ihr mit der Versicherung verabschiedet, sie werden in einigen Wochen wieder zurückkehren. Es ist übrigens gerichtsbekannt, daß derartige Erklärungen immer wieder, sogar noch bis in das Jahr 1946 kolportiert wurden, ob mit Recht oder Unrecht kann dahingestellt bleiben.

3.)

Es steht fest, daß in der ordnungsgemässen Abschlussbilanz 1945 die dem Ernährungsamt nicht gemeldeten Bestände wert- und mengenmässig angegeben wurden; sie wurden auch in der Abschlussbilanz 1946 in einer Sonderliste aufgeführt.

Auf Anweisung der Property Control hat der Wirtschaftsprüfer Dr.Hilmar die Inventuren und die Bilanzen 1945 und 1946 geprüft und in bester Ordnung befunden.

Beweis: Zeugnis des Wirtschaftsprüfers Dr. H i l m a r .

Am 14.4.47 erfolgte durch die Prüfer Baumann und Crailsheimer

eine genaue Überprüfung des Gemeinschaftswerks durch das Landesernährungsamt. Die beiden Prüfer haben dem Gemeinschaftswerk das beste Zeugnis für tadellose Lagerführung usw. ausgestellt Beweis: Äusserung des Landesernährungsamts.

4.)

Ob die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.39, RGBl. I Seite 1609 noch als rechtsgültig anzusehen ist, wird richterlichem Ermessen unterstellt. Die Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 4.9.39 hat als Präambel:

"Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Grösse dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten . . . . .
Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

I. Kriegsschädlichen Verhalten.

§ 1.

"Wer Rohstoffe oder Erzeuhnisse . . . usw."

Nach Auffassung des unterfertigten Rechtsanwalts ist diese rein auf Kriegszwecke zugeschnittene Verordnung nicht mehr als rechtsgültig anzusehen. Sie verstösst vielmehr gegen die grundsätzliche Gesetzgebung des Kontrollrats, wonach nationalsozialistisch-militaristische Gesetzgebung nicht mehr angewendet werden darf.

Darüberhinaus ist auf Folgendes hinzuweisen:
§ 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung setzt zur Bestrafung voraus, daß im vorliegenden Falle die Lebensmittel beiseite geschafft oder zurückgehalten werden, und dass die Besch. dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährden.
Es steht nun fest, daß sämtliche Lebensmittel unverändert, jedenfalls in brauchbarem Zustand im März 1947 gemeldet wurden, was das bekannte Ordnungsstrafverfahren des Ernährungsministeriums nach sich zog.

Die beiden Tatbestandsvoraussetzungen
1.) Gefährdung der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung
2.) böswillige Gefährdung der Deckung des Bedarfs
liegen in keiner Weise vor. Mit Ausnahme von dem Speiseöl,

das nachweisbar den Franzosen entzogen werden konnte, wurde von den anderen nicht gemeldeten Lebensmittel nur Butterschmalz im Dezember 1946 mit 100 g pro Person aufgerufen -Erklärung des Markenbüros des Versorgungsrings Stuttgart vom 2.9.47 Anl.2.

Der Verbrauch an Butter, Margarine und Speiseöl von der 88.Zuteilungsperiode (29.4.46) bis zur 100.Zuteilungsperiode (27.4.47) betrug 194 811 kg

die nicht angemeldeten Bestände an Fett betrugen 2 900 kg,

also 1,5 % des Umsatzes.

Der Wert der nicht gemeldeten Bestände betrug 12 275 RM

Der Jahresumsatz 1946 betrug 12 086 557 RM.

Von einer Gefährdung der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung kann sonach nicht die Rede sein.

Erst recht aber kann nicht von einer böswilligen Gefährdung der Deckung des Bedarfs die Rede sein. Die Anklageschrift vom 12.8.47 unterstellt den Beschuldigten, sie hätten die Ware deshalb beiseite geschafft, "um damit später irgendwelche unsauberen und vorschriftswidrigen Geschäfte machen zu können, dies ergebe sich aus dem Verfahren gegen den Einkaufsleiter des Versorgungsrings Brandt." Dieses Verfahren wurde vom Gericht als unter das Straffreiheitsgesetz vom 8.5.47 fallend erachtet.

Die Anklageschrift behauptet weiterhin, es bedürfe keiner näheren Ausführung, daß die Beiseiteschaffung dieser Lebensmittel die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährdet habe; die Beschuldigten hätten aus gewissenloser und gemeingefährlicher Gesinnung und Profitgier gehandelt. Diese überaus weitgehende und schwere Anschuldigung der Anklageschrift findet im gegebenen Tatbestand nicht die mindeste Stütze. Würden die Besch. aus gewissenloser Gesinnung und Profitgier gehandelt haben, so wären doch niemals die Lebensmittel in der Abschlussbilanz 1945 und in der Abschlussbilanz 1946 in einer Sonderliste aufgeführt worden!

Darüber hinaus übersieht die Anklageschrift völlig, daß die Besch., wenn sie schon einmal verbotene Geschäfte mit den betreffenden Lebensmitteln hätten ausführen wollen, sie die Lebensmittel doch nicht bis zum März 1947 hätten lagern lassen: Bei vorhandener

b.w.

Profitgier und gewissenloser Einstellung der Besch. hätten sie die Lebensmittel selbstverständlich schon vor März 1947 verschoben oder sonstwie veräussert. Es steht nun aber fest, daß die betr. Lebensmittel unversehrt und unverändert vorgefunden wurden und daß schon deshalb vor der Anwendung des § 1 Abs.1 der Kriegswirtschaftsverordnung niemals die Rede sein kann. Der Besch. Steiner, auf dem die Hauptlast eines ungemein komplizierten Betriebs liegt und der den Betrieb in der schwersten Zeit mit ungenügendem Personal übernehmen musste, war des Glaubens, die betreffenden Lebensmittel seien gemeldet; er hatte die gesamte Angelegenheit längst aus der Erinnerung verloren. Dem Besch.Pietsch ist bei der damaligen Rede des Reichswirtschaftsministers Dietrich wieder in Erinnerung gekommen, daß man im Sommer 1945 Lebensmittelbestände beiseite geschafft habe; er hat deshalb am 1.3.47 die erforderliche Meldung an das Landesernährungsamt gemacht, ohne Rücksprache mit dem Besch. Steiner und ohne daß dieser davon Kenntnis hatte. Würden die beiden Besch. auch nur entfernt den völlig beweislosen Vorwurf der Anklageschrift verdienen, so wären die in Betracht kommenden Lebensmittel selbstverständlich längst verschwunden gewesen, wie keiner weiteren Erörterung bedarf. Ich werde daher beantragen, auf die beiden Beschuldigten, die sich in jeder Hinsicht tadellos geführt haben, das Straffreiheitsgesetz vom 8.5.47 anzuwenden.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Besch. Steiner durch zwei Bombenangriffe um sein Hab und Gut gekommen ist und bis jetzt noch nicht einmal das kleinste Möbelstück sein Eigen nennt. Das Gericht darf dem Besch. Steiner glauben, daß ihm schon häufig Möbel und andere Haushaltsgegenstände gegen entsprechende Kompensation "angeboten" wurden; der Besch. Steiner hat derartiges Ansinnen stets von sich gewiesen. Es geht nicht an, Männer, die sich in dieser Hinsicht so tadellos verhalten haben, gewissenloser und gemeingefährlicher Gesinnung und Profitgier zu bezichtigen, obwohl hierzu nicht die geringste tatsächliche Begründung vorliegt.

Anl.1

Rechtsanwalt:
Dr. Aufrecht